

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 40		DIENSTAG, DEN 19. DEZEMBER	2017
Tag	Inhalt	Seite	
5. 12. 2017	Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen 202-1-82	393	
5. 12. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen 202-1-20	395	
7. 12. 2017	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg 4100-2	430	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen

Vom 5. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 64), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Benutzung von Unterkünften zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung und Übernachtungsstätten werden die in der Anlage festgelegten Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebührensätze beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf die Benutzung für einen Monat.

(3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung hinsichtlich der Benutzungsgebühren für die Übernachtungsstätten für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

§ 2

Werden die Unterkünfte nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach tatsächlichen Belegungstagen berechnet. Die Gebühr für einen Tag beträgt ein Dreißigstel der für einen Monat vorgese-

henen Gebühr. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Einrichtung in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührens-berechnung für die neue Unterkunft.

§ 3

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 584) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebühren-schulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2017.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
--------	--------------------	---------------------------

1 Übernachtungsstätten
je Person und Nacht einschließlich Tagesaufenthalt 2,10

2 Wohnunterkünfte
2.1 je Person 587,—

2.2 Bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft (§ 7 Absätze 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II), § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt:

eine Person	zwei Personen	drei Personen	vier oder mehr als vier Personen.
730 Euro und 1.300 Euro	1.273 Euro und 1.950 Euro	1.779 Euro und 2.503 Euro	2.251 Euro und 3.055 Euro

je Person 210,—

Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Einkommensnachweises voraus und gilt ab dem laufenden Kalendermonat.

Von Leistungsberechtigten mit einer Bewilligung gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I S. 1954, 2012 I S. 197), zuletzt geändert 23. Mai 2017 (BGBl. S. 1228, 1241), in der jeweils geltenden Fassung (Auszubildende an höheren Fach-

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
--------	--------------------	---------------------------

schulen, Akademien und Hochschulen), die keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird unabhängig von den Einkommensgrenzen nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Nachweises voraus und gilt ab dem laufenden Kalendermonat.

Für Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften von mehr als vier Personen (Eltern und ihre Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) wird für die fünfte und jede weitere Person keine Gebühr erhoben.

Die Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sowie die Ausstattung mit Möbeln sind mit den Benutzungsgebühren abgegolten. Nur bei einer Unterbringung in abgeschlossenen Wohnungen sind die Aufwendungen für Strom von der Bewohnerin oder dem Bewohner unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen

210,—

3 Erstaufnahmeeinrichtungen

3.1 je Person 495,—

3.2 Nummer 2.2 findet entsprechend Anwendung.

4 Härtefallregelung

Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Vom 5. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 523), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „Tarifnummern“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.
2. In § 5 Nummer 1 wird das Wort „Tarifnummer“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Allgemeine Berechnungsmaßstäbe

Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe Arbeitsstunde

1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten. 35,80 Euro,
2. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 29,40 Euro,
3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 23,50 Euro

erhoben. Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen wird.“

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Inhaltsverzeichnis
zum Gebührentarif
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Nummer	Bereich
Teil I	Gesundheit
1	Berufe im Gesundheitswesen
2	Infektions-, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
3	Amtsärztliche Dienstgeschäfte
4	Leichenwesen

Nummer	Bereich
5	Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
6	Notbehandlungen und ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen
7	Gesundheitsangelegenheiten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen
Teil II	Verbraucherschutz
1	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
2	Veterinärwesen
3	Ein-, Aus- und Durchfuhrkontrolle
4	Pharmaziewesen und Medizinprodukte
5	Umweltbezogener Gesundheitsschutz
6	Arbeitsschutz, Produkt- und Anlagensicherheit
Teil III	Untersuchungen des Instituts für Hygiene und Umwelt
1	Hygienische Untersuchungen
2	Chemische und lebensmittelchemische Verfahren für qualitative und quantitative Analysen
3	Untersuchungen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen
4	Desinfektion und Entwesung, Körperdesinfektion und Schädlingsbekämpfung
5	Veterinärmedizinische Diagnostik
6	Amtliche Einfuhrkontrollen
7	Inanspruchnahme der Bibliothek des Instituts für Hygiene und Umwelt
8	Bescheinigungen und dergleichen

Gebührentarif

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
Teil I	Gesundheit	
1	Berufe im Gesundheitswesen	
1.1	Approbationen	
1.1.1	Approbation als	
	– Ärztin oder Arzt gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3210),	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	<ul style="list-style-type: none"> - Apothekerin oder Apotheker gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1479, 1842), zuletzt geändert am 4. April 2017 (BGBl. I S. 778, 789), - Tierärztin oder Tierarzt gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194), zuletzt geändert am 11. April 2017 (BGBl. I S. 817), - Zahnärztin oder Zahnarzt gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3210), - Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut gemäß § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3210), 			<p>scher Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bis</p> <p>Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß § 18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.</p>	60 360
	in der jeweils geltenden Fassung je bis	125 260	1.1.4	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens einer Approbation als Ärztin oder Arzt, als Apothekerin oder Apotheker, als Tierärztin oder Tierarzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut aus Gründen der persönlichen Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit oder wegen fehlenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes bis	50 2000
1.1.2	<p>Approbation als Ärztin oder Arzt, als Apothekerin oder Apotheker, als Tierärztin oder Tierarzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in anderen Fällen bis</p> <p>Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß § 18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.</p>	125 360	1.1.5	Neben den Gebühren nach Nummern 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigen-gutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten. Aufwendungen, die für die Einholung von Sachverständigengutachten zur Klärung von Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung entstehen, sind ebenfalls als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.1.3	Erteilung oder Verlängerung von widerruflichen Erlaubnissen zur Ausübung des Berufs als Ärztin oder Arzt, als Apothekerin oder Apotheker, als Tierärztin oder Tierarzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologi-		1.1.6	<p>Ausnahmegenehmigungen für Studierende in Studien- und Prüfungssachen jeweils gemäß den Vorschriften der Approbationsordnung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärzte vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2612), - Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert am 18. April 2016 (BGBl. I S. 886, 888), - Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. III 2123-2), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2061), <p>sowie Ausnahmegenehmigungen für Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten und Kinder-</p>	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	und Jugendlichenpsychotherapeu- tinnen oder Kinder- und Jugendli- chenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz			Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß §18 des Gebührengesetzes Vorauszahlun- gen in Höhe der Hälfte der voraus- sichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.	
1.1.6.1	Fristverlängerungen	20			
	bis	30			
1.1.6.2	Anrechnung eines verwandten Studiums oder Auslandsstudiums oder Anerkennung von Prüfungen	25	1.2	Angelegenheiten der Heilprakti- kerinnen und Heilpraktiker	
	bis	100	1.2.1	Erteilung der Erlaubnis zur Aus- übung der Heilkunde ohne Bestal- lung oder zur Ausübung der Psy- chotherapie, der Podologie oder der Physiotherapie nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Feb- ruar 1939 (BGBl. III 2122-2), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3219), in der jeweils geltenden Fassung	85
1.1.6.3	Anrechnung von Krankenpflege- dienst gemäß §6 Absätze 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte	20			
	bis	40			
1.1.6.4	Sonstige Ausnahmegenehmigun- gen und Anerkennungen	22			
	bis	55			
1.1.6.5	Nachträglicher Wechsel der Prü- fungsgruppe im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.	Gebühr nach §6	1.2.2	Überprüfung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Ertei- lung der Heilpraktikerinnen- oder Heilpraktikererlaubnis	125
1.1.6.6	Prüfung und Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienlei- stungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeu- tin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten beziehungs- weise zur Kinder- und Jugendli- chenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsycho- therapeuten gemäß §5 des Psycho- therapeutengesetzes	70	1.2.2.1	Schriftliche Überprüfung.	180
	bis	200		bis	250
			1.2.2.2	Mündliche Überprüfung	85
				bis	150
1.1.7	Bescheinigung über die bestan- dene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung mit Angabe von Einzel- noten.	20	1.2.3	Rücktritt von der Überprüfung	
	bis	40	1.2.3.1	Rücktritt von der schriftlichen Überprüfung später als sechs Wochen vor dem Überprüfungs- termin oder Nichterscheinen zum Prüfungstermin.	30
1.1.8	Prüfung oder Überprüfung einer ausländischen Berufsqualifikation als			bis	50
	– Ärztin oder Arzt gemäß §3 oder §10 der Bundesärzteord- nung,		1.2.3.2	Rücktritt von der mündlichen Überprüfung später als zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überprüfungstermins oder Nicht- erscheinen zum Überprüfungster- min	30
	– Apothekerin oder Apotheker gemäß §4 oder §11 der Bun- desapothekerordnung,			bis	50
	– Zahnärztin oder Zahnarzt ge- mäß §2 oder §13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahn- heilkunde je	120	1.2.3.3	Zurückziehen eines Antrags für die Heilpraktiker-Überprüfung vor Prüfungsantritt	40
	bis	500	1.2.4	Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz	50
				bis	100
1.1.9	Prüfung der Voraussetzungen zum Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises im Bereich der akademischen Heilberufe sowie der bundes- und landesrechtlich geregelter Gesundheitsfachberufe	45	1.3	Sonstiges	
	bis	350	1.3.1	Sonstige Erlaubnisse, Anerken- nungen und Abschlüsse nach den Vorschriften über bundes- und landesrechtlich geregelte Gesun- heitsberufe bei Nachweis einer in der Europäischen Union vorge- schriebenen Ausbildung und abgelegten Prüfung.	40
				bis	75

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.3.2	Sonstige Erlaubnisse, Anerkennungen und Abschlüsse nach den Vorschriften über bundes- und landesrechtlich geregelte Gesundheitsberufe bei Nachweis einer in der Europäischen Union vorgeschriebenen Ausbildung und abgelegten Prüfung	45 bis 500	1.3.6.2	Zulassung und Abnahme der Prüfung für Fremdprüflinge im Bereich der Gesundheits- und Pflegeassistenz	100 bis 350
	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß §18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.		1.3.6.3	Sonstige Ausnahmegenehmigungen und Anerkennungen für die bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe von praktischen Prüfungen	30 bis 50
1.3.3	Sonstige Erlaubnisse, Anerkennungen und Abschlüsse nach den Vorschriften über bundes- und landesrechtlich geregelte Gesundheitsberufe, die nicht unter den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 erfasst werden	45 bis 500	1.3.7	Prüfungen nach den Fortbildungs- und Prüfungsordnungen für bundes- und landesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe	45 bis 174
	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß §18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.		1.3.8	Erteilung einer Bescheinigung zum Zwecke der Dienstleistungserbringung beziehungsweise Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	20 bis 50
1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	50 bis 500		Bei kurzfristig bevorstehender oder bereits vollzogener Abreise ins Ausland kann eine volle Vorauszahlung der Gebühr verlangt werden.	
1.3.5	Zweitschriften von Urkunden der Nummern 1.1.1 bis 1.1.4, 1.1.6 bis 1.2.1, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.9 bis 1.3.10.3 und 1.5, sowie Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, auch wenn Prüfungen und Erstschriften gebührenfrei sind, und Zweitschriften von Bescheiden über die Anerkennung von Prüfungen und Studienleistungen aus den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie sowie den bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsberufen je	40 bis 100	1.3.8.1	Erstellen von sonstigen Bescheinigungen	20 bis 50
1.3.6	Prüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 143) je	45 bis 150	1.3.9	Ausbildung von Berufspraktikantinnen und -praktikanten für bundes- und landesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe	
1.3.6.1	Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Fremdprüflinge mit dem Ergebnis der Ablehnung	45 bis 150	1.3.9.1	Ermächtigung zur Ausbildung	Gebühr nach § 6
			1.3.9.2	Erweiterung einer bestehenden Ermächtigung	Gebühr nach § 6
			1.3.10	Anerkennung von Ausbildungsstätten	
			1.3.10.1	Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes	300 bis 2000
			1.3.10.1.1	Verlängerung oder Antragserweiterung der Anerkennung von Ausbildungsstätten nach Nummer 1.3.10.1	70 bis 450
			1.3.10.1.2	Prüfung von Kooperationsverträgen von Ausbildungsstätten nach Nummer 1.3.10.1	35 bis 150
			1.3.10.2	Staatliche Genehmigung beziehungsweise Anerkennung von Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe	200 bis 2500

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.3.10.3	Widerruf einer staatlichen Genehmigung beziehungsweise Anerkennung von Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe	200		dungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker vom 3. November 2015 (HmbGVBl. S. 294), geändert am 28. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 58), in der jeweils geltenden Fassung	125
	bis	2500		bis	260
1.3.11	Anrechnung von verwandten und ausländischen Ausbildungsleistungen auf dem Gebiet der bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe.	20	1.6	Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung von künstlichen Befruchtungen durch Ärztinnen, Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser und Erteilung der Genehmigung nach § 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214, 3219), in der jeweils geltenden Fassung	520
	bis	300		bis	2500
1.3.12	Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungseinrichtungen	70	1.6.1	Neben der Gebühr nach Nummer 1.6 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
	bis	1000	1.7	Genehmigungen zum Betrieb von privaten Krankenhäusern gemäß § 30 der Gewerbeordnung	
1.3.13	Bescheinigungen über sonstige bestandene Prüfungen aus dem Bereich der Heilberufe und bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe mit Angabe von Einzelnoten	20	1.7.1	Erteilung von Konzessionen und Nachträgen zur Genehmigung. . .	50
	bis	40		bis	10000
1.3.14	Amtshandlungen nach dem Prüfungsrecht der bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsberufe sowie nach Nummer 1.3.7, sofern Schulen oder Weiterbildungsinstitute Prüflinge zur Abschlussprüfung anmelden, deren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz außerhalb Hamburgs liegt	100	2	Infektions-, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	
	bis	350	2.1	Amtshandlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2639), sowie nach dem IGV-Durchführungsgesetz (IGV-DG) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2629), in Verbindung mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 23. Mai 2005 (BGBl. 2007 II S. 932) in der jeweils geltenden Fassung	
1.3.15	Neben den Gebühren nach den Nummern 1.3.2, 1.3.3 und 1.3.11 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.		2.1.1	Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 1 IfSG	60
1.4	Überwachung der Führung der Versorgungswerke der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Apothekerinnen und Apotheker		2.1.2	Erlaubnis gemäß § 44 IfSG.	175
1.4.1	Amtshandlungen, die der Überwachung der Versorgungswerke der Ärztinnen und Ärzte, der Zahnärztinnen und Zahnärzte und der Apothekerinnen und Apotheker dienen.	5	2.1.3	Prüfung der Beschaffenheit der Räumlichkeiten und Einrichtungen nach § 49 Absatz 3 IfSG.	Gebühr nach § 6
	bis	1000	2.1.4	Weitere Prüfungen der Beschaffenheit der Räumlichkeiten und	
1.4.2	Bare Aufwendungen, die durch die Einholung versicherungsmathematischer Sachverständigengutachten entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.				
1.5	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ nach § 17 der Ausbil-				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	Einrichtungen aufgrund von Veränderungsanzeigen nach § 50 IfSG	Gebühr nach § 6		Für Laboruntersuchungen (Urin- und Blutuntersuchungen) und apparative Diagnostik (insbesondere Lungenfunktionsprüfung, EKG, Audiometrie) werden Gebühren nach Nummer 6.1 erhoben.	
2.1.5	Zulassung von Gelbfieberimpfstellen gemäß § 7 Absatz 1 IGV-DG in Verbindung mit Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f IGV.	307	3.8	Gutachten als Auswertung von Untersuchungsergebnissen oder ohne vorherige Untersuchungen	Gebühr nach § 6
2.1.6	Wiederzulassung von Gelbfieberimpfstellen gemäß § 7 Absatz 1 IGV-DG in Verbindung mit Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f IGV.	153	3.9	Begehung einer Einrichtung nach § 36 IfSG oder § 5 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46), nach Feststellung von Beanstandungen im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung	Gebühr nach § 6
3	Amtsärztliche Dienstgeschäfte				
3.1	Wahrnehmung eines Termins einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden schriftlichen Gutachtens (zuzüglich Wege- und Wartezeit)	Gebühr nach § 6	3.10	Zusätzlich zu den Nummern 3.1 bis 3.9 werden berechnet	
3.2	Ausstellung eines Befundscheines (Attestes oder Ausweises) oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere Begründung. .	17,40	3.10.1	die Fahrtkosten als besondere Auslagen	
3.3	Amtsärztliche Bescheinigung für Ausländerinnen und Ausländer zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung (einschließlich Schirmbild und TPHA-Test)	57	3.10.2	für das Studium von Akten und Literatur, das zur Erledigung der Amtshandlungen erforderlich ist	Gebühr nach § 6
3.4	Erstbelehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 1 IfSG je angefangene halbe Stunde	27	3.11	Schreibgebühren für die Anfertigung von Gutachten und gutachtlichen Äußerungen	
3.4.1	Werden die zur Erlangung eines ärztlichen Zeugnisses nach § 43 Absatz 1 Satz 2 IfSG erforderlichen Untersuchungen vom Öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt, sind die hierbei entstehenden Kosten nach Nummer 6 zu erstatten.		3.11.1	für die erste und jede nachträgliche Ausfertigung je angefangene Seite	7
3.5	Nachträgliche Ausfertigungen (Nummern 3.3 und 3.4) je	11	3.11.2	für die zweite und weitere Ausfertigungen, die im Wege der Durchschrift hergestellt werden, je angefangene Seite	1,10
3.6	Zeugnis über einen ärztlichen Befund ohne erneute ärztliche Untersuchung einschließlich Formbogengutachten, wenn die Fragen sich auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken		3.12	Gebührenfrei sind	
3.6.1	ohne wissenschaftliche Begründung	Gebühr nach § 6	3.12.1	Belehrungen und Untersuchungen	
3.6.2	mit wissenschaftlicher Begründung	Gebühr nach § 6		– sofern es sich um die Einstellung in den hamburgischen öffentlichen Dienst handelt,	
3.7	Gutachtliche Äußerung mit allgemeiner Untersuchung oder Teiluntersuchung einschließlich Schreibarbeiten	Gebühr nach § 6		– von Personen, die für Wohlfahrtsverbände oder Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von §§ 2 und 3 der Gebührenfreiheitsverordnung (GebFreiVO) vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 370), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), tätig werden; das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 und § 3 GebFreiVO ist durch eine Bescheinigung des Wohlfahrtsverbandes oder des Trägers der freien Jugendhilfe nachzuweisen,	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	– von Schülerpraktikantinnen oder Schülerpraktikanten Hamburger Schulen,		4	Leichenwesen	
	– von Personen, die an Schülerfahrten teilnehmen,		4.1	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 445), in der jeweils geltenden Fassung	
	– von Personen, die ehrenamtlich mit der Zubereitung und Ausgabe von Speisen in Hamburger Schulen befasst sind (sogenannte „Kochmütter“)		4.1.1	Bescheinigung über eine zusätzliche Leichenschau nach § 12 Absatz 2	
	– von Küchen- und Hauspersonal der Schullandheime und Freiluftschulen, sofern die Aufnahme einer Tätigkeit in diesen Einrichtungen nachgewiesen wird,		4.1.1.1	ohne Leichenöffnung	52,20
3.12.2	cytogenetische Untersuchungen einschließlich der Begutachtung und Beratung für Personen, die in Hamburg der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn die erbrachten Leistungen nicht als Kassenleistung anzuerkennen sind,		4.1.1.2	mit Leichenöffnung	95,60
3.12.3	Vorsorgeuntersuchungen für weibliche Bedienstete des hamburgischen öffentlichen Dienstes im gestationsfähigen Alter (zum Beispiel für Rötelschutzimpfungen bezüglich Titerhöhe),		4.1.2	Leichenschau (ohne Leichenöffnung) einschließlich Ausstellung einer Todesbescheinigung im Institut für Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf nach § 1	52,20
3.12.4	Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die von der Amtsärztin oder vom Amtsarzt bei Kontaktpersonen und anderen gefährdeten Personenkreisen zur Abwehr einer Seuchengefahr für erforderlich gehalten werden, einschließlich Ausstellung und Siegelung der Impfbescheinigung,		4.1.3	Zweite und jede weitere Ausfertigung der Todesbescheinigung nach § 3	8,70
3.12.5	nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes angeordnete Untersuchungen im Rahmen der Ermittlung bei übertragbaren Krankheiten.		4.1.4	Attest über die Todesursache (Bescheinigung oder kurze gutachtliche Auskunft zur Erlangung von Versicherungs- und Sterbegeldern)	9
3.13	Siegelung einer international gültigen Impfbescheinigung oder anderer Bescheinigungen und Zeugnisse	10,20	4.1.5	Leichenpass	Gebühr nach § 6
3.14	Amtsärztliche Bestätigungen von Attesten niedergelassener Ärztinnen und Ärzte	17,90	4.1.6	Erlaubnisschein zur Ausgrabung einer Leiche nach § 8	Gebühr nach § 6
3.15	An- und Abmeldung von Heilberufen	15,50	4.1.7	Beaufsichtigung der Einsargung einer Leiche sowie die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber	Gebühr nach § 6
3.16	Proteinsequenzierungen (Benutzungsgebühren)		4.1.8	Beerdigungsschein nach § 12 Absatz 1 Satz 1	6
3.16.1	Grundgebühr einschließlich 5 Zyklen	125	4.1.9	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Betrieb einer privaten Leichenhalle nach § 6 Absatz 1 Satz 3	Gebühr nach § 6
3.16.2	jeder weitere identifizierte Aminosäuren-Rest	25	4.2	Inanspruchnahme der Leichenhalle des Instituts für Rechtsmedizin (Benutzungsgebühren)	
3.17	Ausstellung von Bescheinigungen für ambulante Pflegedienste.	Gebühr nach § 6	4.2.1	Aufbewahrung einer Leiche	
			4.2.1.1	vom Sterbetag bis zum vierten darauf folgenden Werktag (montags bis freitags)	55
			4.2.1.2	für jeden weiteren Tag	13
			4.2.1.3	Im Falle der Einrichtung einer Nachlasspflegschaft für die Erben werden Gebühren erst von dem Tage der Bestellung einer Nachlasspflegerin oder eines Nachlasspflegers an berechnet.	
			4.2.1.4	Im Falle der Sicherstellung der Leiche werden Gebühren erst von dem Tage der Freigabe durch die	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	Staatsanwaltschaft oder das Gericht an berechnet.			Die Höhe der Gebühr ergibt sich durch Vervielfältigung der im Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen – mit Ausnahme des Abschnittes M (Laboratoriumsuntersuchungen) – ausgewiesenen Punktzahl mit dem jeweils geltenden Punktwert der Gebührenordnung für Ärzte und einem Faktor zwischen 1 und 3,5; die Höhe der Gebühr für Laboratoriumsuntersuchungen (Abschnitt M des Leistungsverzeichnisses für ärztliche Leistungen) ergibt sich durch Vervielfältigung der ausgewiesenen Punktzahl mit dem jeweils geltenden Punktwert der Gebührenordnung für Ärzte und einem Faktor zwischen 0,3 und 1,5.	
4.2.1.5	Fällt der Tag der Bestellung einer Nachlasspflegerin oder eines Nachlasspflegers oder der Tag der Freigabe nicht in die Zeit vom Sterbetag bis zum vierten darauf folgenden Werktag, ist für jeden Tag die Gebühr nach Nummer 4.2.1.2 zu berechnen.				
4.2.1.6	Wird eine Leiche im öffentlichen Interesse oder aus Kapazitätsgründen in die Leichenhalle eines zweiten Krankenhauses oder des Instituts für Rechtsmedizin verlegt, so werden für die Benutzung der ersten Leichenhalle keine Gebühren erhoben.				
4.2.2	Neben den Gebühren sind die von dem Bestattungsunternehmen geforderten Aufwendungen für die sterile Verpackung einer Leiche als besondere Auslagen zu erstatten.		6.2	In das Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen nicht aufgenommene Leistungen werden entsprechend einer gleichwertigen Leistung des Verzeichnisses berechnet. In dem Gebührenbescheid ist die entsprechend bewertete Leistung verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.	
5	Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Benutzungsgebühren)				
5.1	Für die stationäre psychiatrische Unterbringung nach dem Hamburgischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46, 47), in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr in Höhe des Pflegesatzes des unterbringenden Krankenhauses erhoben.		6.3	Neben den für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Gebühren sind die Aufwendungen für diejenigen Arzneimittel, Verbandmittel und sonstigen Materialien als besondere Auslagen zu berechnen, welche die Patientin oder der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind.	
5.2	Fahrtkosten	125			
6	Notbehandlungen und ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen (Benutzungsgebühren)		6.4	Neben den Gebühren für die Anwendung radioaktiver Stoffe sind die Aufwendungen für die Stoffe, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind, als besondere Auslagen zu erstatten.	
6.1	Für ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes und damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden – soweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist – Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ – in der Fassung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 211), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2060), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.		7	Gesundheitsangelegenheiten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 20. Juli 2007 (BGBl. II S. 930), geändert am 21. März 2013 (BGBl. I S. 566, 581), des IGV-Durchführungsgesetzes, der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2629), des Infektionsschutzgesetz-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
7.1	<p>zes und des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1670), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Überprüfung der Hygiene und des Gesundheitsschutzes an Bord von Schiffen und Flugzeugen und im Hafengebiet. Feststellung der Freiheit von Infektionen, Verseuchungen, einschließlich Vektoren und Infektionsherden und anderer Gefahren für die öffentliche Gesundheit</p>			<p>Laboruntersuchungen. Der Umfang und Ablauf der Überprüfungen ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen, den Empfehlungen der Gesundheitsorganisation, einschlägigen technischen Regeln und den Abreden der Länder im Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene. Die Erstellung von amtlichen Bescheinigungen oder schriftlichen Gutachten über Trinkwasseranlagen sowie die schriftlichen Beurteilungen und Empfehlungen zur Trinkwasser-, Ballastwasser-, oder Abwasserhygiene auf Grundlage vorliegender oder eingereichter Laborbefunde beinhaltet gegebenenfalls eine Ortsbesichtigung und die Durchsicht der entsprechenden Unterlagen. Die Abholung und Vernichtung abgelaufener Betäubungsmittel gemäß § 16 Absatz 1 BtMG, anfallende Wartezeiten, ein Mehraufwand aufgrund umfangreicher Beanstandungen, zusätzlicher Untersuchungen, notwendiger Maßnahmen und Nachkontrollen sowie Tätigkeiten, die infolge des Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, werden ebenfalls abgerechnet.</p> <p>Tätigkeiten einer Hafenärztin oder eines Hafenarztes oder einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs je angefangene halbe Stunde</p>	
7.1.1	<p>Bescheinigung über die Befreiung von Schiffshygienemaßnahmen. Bei Schiffen im internationalen Reiseverkehr Erstellung einer höchstens sechs Monate gültigen amtlichen Bescheinigung über die Befreiung oder Durchführung von Schiffshygienemaßnahmen. Die Bescheinigung erfordert die eingehende Inspektion der Einrichtungen, der Fracht und Dokumente an Bord von Schiffen, nötigenfalls die ärztliche Untersuchung von Reisenden und Tieren, Entnahme von Proben, Anordnung von Maßnahmen und die Dokumentation sowie Erläuterung von Beanstandungen und Maßnahmen. Die Eintragung eines einmonatigen Verlängerungsvermerks erfolgt, wenn eine eingehende Inspektion nicht möglich ist. Der Umfang der Überprüfungen ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen, den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, einschlägigen technischen Regeln und den Abreden der Länder im Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene. Die Gebühren zu den Bescheinigungen über die Schiffshygiene ergeben sich aus der Anlage 2 IGV-DG.</p>			<p>Tätigkeiten einer Betriebsinspektorin oder eines Betriebsinspektors je angefangene halbe Stunde</p>	81
7.1.2	<p>Überwachung der Trinkwasserhygiene sowie Beratung bezüglich Hygienemaßnahmen und Gesundheitsschutz an Bord von Schiffen, Hafenfahrzeugen und Trinkwasserentnahmestellen im Hafengebiet sowie in Flugzeugen und auf dem Flughafen. Die Erstellung einer amtlichen Bescheinigung über die Trinkwasser-, Ballastwasser- oder Abwasserhygiene umfasst die Entnahme von Proben, Beurteilung von Anlagen, Dokumentation und Beurteilung der Probenergebnisse zuzüglich der Kosten für die</p>		7.2	<p>Prüfungen der medizinischen Räumlichkeiten an Bord von Schiffen aus hygienischer Sicht und der medizinischen Ausrüstung nach dem Betäubungsmittelgesetz und der Medizinprodukteverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3854), zuletzt geändert am 27. September 2016 (BGBl. I S. 2203, 2208), in der jeweils geltenden Fassung</p>	
			7.2.1	<p>Überprüfungen der medizinischen Räumlichkeiten an Bord von Schiffen aus hygienischer Sicht. .</p>	Gebühr nach § 6
			7.2.2	<p>Überprüfungen der gesetzlichen Anforderungen des Betäubungsmittelgesetzes.</p>	Gebühr nach § 6

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
7.2.3	Überprüfungen der gesetzlichen Vorgaben der Medizinprodukte-Verordnung	Gebühr nach §6		festgelegten Gebühren und Auslagen mit Ausnahmen der Nummern 5 bis 8 und Nummer 11 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen zu erheben.	
7.3	Zuschläge und sonstige Pauschalen für eine Tätigkeit nach Nummern 7.2 bis 7.2.3		7.5.2	Die entstandenen Fahrtkosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
7.3.1	Wegepauschalen je angefangene halbe Stunde		7.5.3	Ärztliche Handlungen an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges, hier insbesondere Impfungen. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte zuzüglich der Kosten für den Impfstoff und Fahrtkosten.	
	– je Hafenärztin oder Hafenarzt	59,30			
	– je Inspektorin oder Inspektor	47,30	7.5.4	Leichenfreigabe nach dem Bestattungsgesetz am Hamburg Airport einschließlich der Vorabprüfung der ausländischen Dokumente ..	106,80
7.3.2	Nachtzuschlag in der Zeit vor 6.00 Uhr oder nach 21.00 Uhr je angefangene halbe Stunde		7.5.5	Reisemedizinische Beratung vor Ort in den Dienststellen des Hamburg Port Health Center. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte.	
	– je Hafenärztin oder Hafenarzt	65,30			
	– je Inspektorin oder Inspektor	59,30	7.6	Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei, soweit sie auf Grund der Internationalen Gesundheitsvorschriften oder der Hafengesundheitsverordnung vom 20. Juli 1982 (HmbGVBl. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen werden	
7.3.3	Zuschlag für eine Tätigkeit am Wochenende je angefangene halbe Stunde		7.6.1	gesundheitliche Überwachung der Schiffe sowie der Luftfahrzeuge, Erteilung der freien Verkehrserlaubnis und die ärztliche Untersuchung von Personen bei der Ankunft oder Abreise,	
	– je Hafenärztin oder Hafenarzt	65,30	7.6.2	ergänzende bakteriologische oder sonstige Laboruntersuchungen, die zur Feststellung des gesundheitlichen Zustandes einer Person an Bord des Schiffes, des Luftfahrzeuges oder bei der Ankunft oder Abreise erforderlich sind,	
	– je Inspektorin oder Inspektor	59,30	7.6.3	behördlich geforderte Impfung einer Person bei der Ankunft und die Ausstellung eines Impfscheines hierüber,	
7.3.4	Zuschlag für Tätigkeiten an einem Feiertag je angefangene halbe Stunde		7.6.4	die jedem Beteiligten auf Antrag zu erteilende kurze Bescheinigung über die Gründe und die Art der durchgeführten gesundheitlichen Maßnahmen sowie die dabei angewendeten Verfahren zur Desinfektion, Entseuchung und Entrattung,	
	– je Hafenärztin oder Hafenarzt	65,30	7.6.5	Erlaubnis zum Verlassen eines Schiffes nach §2 Absatz 3 der Hafengesundheitsverordnung.	
	– je Inspektorin oder Inspektor	59,30			
7.4	Sonstige amtliche Bescheinigungen durch einen Beauftragten der zuständigen Behörde				
7.4.1	Ausstellung eines Rezeptes für Betäubungsmittel durch eine Ärztin oder einen Arzt der zuständigen Behörde.....	47,30			
7.4.2	Eignungsuntersuchungen von Schiffsführerinnen oder Schiffsführern und Besatzungsmitgliedern nach der Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2176) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Ärztin oder einen Arzt der zuständigen Behörde.....	83			
7.4.3	Amtliche Bescheinigungen des Hafen- und Flughafenärztlichen Dienstes, ausführliche, schriftliche Stellungnahmen und Gutachten, Auflagen, sofern dafür nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind, je angefangene halbe Stunde				
	– je Hafenärztin oder Hafenarzt	71,20			
	– je Hafeninspektorin oder Hafensinspektor.....	65,30			
7.4.4	Die Erstellung einer beantragten Free-Pratique-Bescheinigung ...	71,20			
7.4.5	Ausstellung von Zweitschriften. .	35,70			
7.5	Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flughafenärztlichen Dienst				
7.5.1	Für Leistungen nach Nummern 6 bis 6.4 sind außerdem die dort				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
7.7	Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei, soweit sie auf Grund der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine zu gewährenden Erleichterungen für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten (Reichsgesetzblatt 1937 II S. 116) vorgenommen werden: Beratung, anonyme Testung und weitere Diagnostik sowie Therapieempfehlung von Geschlechtskrankheiten.			von Schiffsausrüstern gemäß § 12 Absatz 2 LMEV.	Gebühr nach § 6
Teil II	Verbraucherschutz		1.1.3	Ausnahmegenehmigungen nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV) in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert am 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 3), auf Grund von § 27 des Weingesetzes (WeinG) in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 67), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2061),	80 1000
1.	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit			bis	
1.1	Lebensmittelsicherheit		1.1.4	Ausgabe von vorgeschriebenen Begleitpapieren gemäß des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. EU 2009 Nr. L 128 S. 15, 2010 Nr. L 31 S. 20), zuletzt geändert am 20. April 2017 (ABl. EU Nr. L 171 S. 113), in Verbindung mit § 19 WeinÜV, je Dokument	7
1.1.1	Bearbeitung eines Antrages für die Zulassung eines Betriebes und Erteilung einer Identitätsnummer sowie Umschreibung und Aufhebung einer bereits erteilten Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU 2004 Nr. L 139 S. 55, 2004 Nr. L 226 S. 22, 2007 Nr. L 204 S. 26, 2008 Nr. L 46 S. 50, 2013 Nr. L 160 S. 15), zuletzt geändert am 11. März 2016 (ABl. EU Nr. L 67 S. 22), und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU 2004 Nr. L 139, S. 206, 2004 Nr. L 226, S. 83, 2007 Nr. L 204 S. 26, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert am 8. Dezember 2015 (ABl. EU Nr. L 323 S. 2),	Gebühr nach § 6	1.1.5	Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Lebensmittel nach § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1427), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147), in der jeweils geltenden Fassung sowie Umschreibung einer bereits erteilten Zulassung nach der Gegenproben-Verordnung (GPV) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637), in der jeweils geltenden Fassung . . .	50 550
1.1.2	Anerkennung und Zulassung von Zolllagern, Freilagern und Lagern in Freizonen gemäß § 12 Absatz 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) in der Fassung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3459), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 36a der Binnenmarkt – Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647), in der jeweils geltenden Fassung sowie Registrierung		1.2	Futtermittelsicherheit	
			1.2.1	Ausstellen von Zertifikaten für den Export von Futtermitteln . . .	35 120
			1.2.2	Bearbeitung von Beantragungen sowie Erteilungen von Zulassungen und Zulassungserweiterungen für Betriebe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU 2005 Nr. L 35 S. 1, 2008 Nr. L 50 S. 71), zuletzt geändert am 22. Oktober 2015 (ABl. EU Nr. L 278 S. 5), beziehungsweise gemäß § 18 in Verbindung mit § 17 der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2378), in der jeweils geltenden Fassung und Bearbeitung von Beantragungen sowie Erteilungen von Registrierungen für Betriebe gemäß § 20 der Futtermittelverordnung	40		sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU 2004 Nr. L 165 S. 1, 2004 Nr. L 191 S. 1, 2007 Nr. L 204 S. 29), zuletzt geändert am 26. Juli 2017 (ABl. EU Nr. L 195 S. 9), . . .	Gebühr nach § 6
	bis	1000		Für die Untersuchung von Proben durch das Institut für Hygiene und Umwelt oder andere von den zuständigen Behörden im Einzelfall beauftragte Labore sind die Kosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.2.3	Bearbeitung von Beantragungen sowie Erteilungen von Registrierungen für Betriebe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005	40	1.3.1.1	Wegepauschale für die Kontrolltätigkeit nach Nummer 1.3.1	25
	bis	500	1.3.2	Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2167, 2725), geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3167),	Gebühr nach § 6
1.2.4	Bearbeiten von Beantragungen sowie Erteilungen von Kennnummern gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. EU 2009 Nr. L 229 S. 1, 2011 Nr. L 192 S. 71), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (ABl. EU Nr. L 277 S. 4),	30	1.4	Dienstgeschäfte Lebensmittelsicherheit	
	bis	500	1.4.1	Ausnahmegenehmigungen von der Probenahmehäufigkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. EU 2005 Nr. L 338 S. 1, 2006 Nr. L 278 S. 32), zuletzt geändert am 8. Dezember 2015 (ABl. EU Nr. L 323 S. 2),	90
1.2.5	Bearbeitung von Anträgen für die Erteilung von Freigabebescheinigungen für die Umwandlung von Lebensmitteln in Futtermittel. . .	40		bis	150
	bis	150	1.4.2	Bescheinigung über die Vernichtung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln oder von tierischen Erzeugnissen	10
1.3	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit			bis	25
1.3.1	Über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehende Tätigkeiten im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts		1.4.3	Bescheinigung über die Beanstandung von Fleisch bei der Fleischuntersuchung beziehungsweise der Untersuchung auf Trichinen	3
				bis	10
			1.4.4	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.4.4.1	Bei Schlachtungen in gewerblichen Schlachtstätten in sonstigen Fällen, je Tier			benen Zeit bereitstand, aber nicht vor Ablauf einer halben Stunde. . .	100 v.H.
1.4.4.1.1	Rinder mit einem Lebendgewicht		1.4.4.3.4	Untersuchung auf Trichinen bei Tierkörpern oder Fleischteilen, für die nach §4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272, 2282), lediglich eine Untersuchung auf Trichinen vorgesehen ist, auf Antrag einer oder eines Verfügungsberechtigten an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder an einem anderen Tag außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten	100 v.H.
1.4.4.1.1.1	bis zu 220 kg	8			
1.4.4.1.1.2	von mehr als 220 kg	14	1.4.4.3.5	Gebühren nach den Nummern 1.4.4.1.1 bis 1.4.4.1.6 sowie 1.4.4.2.1 bis 1.4.4.2.4 und Zuschläge nach den Nummern 1.4.4.3.1 und 1.4.4.3.2 werden auch erhoben, wenn nur die Schlacht- tier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.	
1.4.4.1.2	Schweine, einschließlich Untersuchungen auf Trichinen	14			
1.4.4.1.3	Wildschweine, einschließlich Untersuchungen auf Trichinen	14	1.4.4.4	Bei Tieren, bei denen weitergehende Untersuchungen (insbesondere bakteriologische Untersuchungen, Koch- und Bratproben, Untersuchungen auf Ebergeruchsstoff und Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht) vorgenommen werden, erhöhen sich die Gebühren um 50 v.H.	
1.4.4.1.4	Schafe, Lämmer oder Ziegen	5,50			
1.4.4.1.5	Pferde	21			
1.4.4.1.6	Wildwiederkäuer	9,50	2	Veterinärwesen	
1.4.4.1.7	sonstige Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörper- teil	10	2.1	Tierseuchen und Tierschutz	
1.4.4.2	Bei Schlachtungen außerhalb gewerblichen Schlachtstätten (Haus- schlachtungen), je Tier		2.1.1	Erlaubnis zum Züchten oder Hal- ten von Wirbeltieren zu Versuchs- zwecken, zur Organentnahme, für Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbe- wahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen und für das Töten zu wissen- schaftlichen Zwecken nach §7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, 1313), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647), in der jeweils gelte- den Fassung	Gebühr nach §6
1.4.4.2.1	Rinder mit einem Lebendgewicht				
1.4.4.2.1.1	bis zu 220 kg	20	2.1.2	Genehmigung zur Durchführung eines Versuchsvorhabens an Wir- beltieren oder Kopffüßern, Fort- setzungs- und Ergänzungsgenehmigungen sowie Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung gemäß §8 Absatz 1 TierSchG	Gebühr nach §6
1.4.4.2.1.2	von mehr als 220 kg	35			
1.4.4.2.2	Schweine, einschließlich Untersu- chungen auf Trichinen		2.1.3	Prüfung und Untersagung eines einzelnen angezeigten Tierver-	
1.4.4.2.2.1	bis zu 25 kg	15			
1.4.4.2.2.2	von mehr als 25 kg	25			
1.4.4.2.3	Schafe, Lämmer oder Ziegen	11			
1.4.4.2.4	Pferde	32			
1.4.4.2.5	sonstige Untersuchung auf Trichi- nen je Tierkörper oder je Tierkör- perteil	10			
1.4.4.3	Zuschläge zu den Gebühren nach Nummern 1.4.4.1.1 bis 1.4.4.2.5				
1.4.4.3.1	Schlacht- tier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsbe- rechtigten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr	100 vom Hundert (v.H.)			
1.4.4.3.2	Schlacht- tier- oder Fleischunter- suchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsbe- rechtigten außerhalb festgesetzter Fleischuntersuchungszeiten an einem anderen Tag als einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag zu anderen als den in der Nummer 1.4.4.3.1 genannten Zeiten	50 v.H.			
1.4.4.3.3	Beginn der Schlacht- tier- beziehungsweise Fleischuntersuchung (Schlacht- tieruntersuchung) zu anderen als den bei der Anmeldung angegebenen Zeiten, weil das ange- meldete Tier nicht zur angege-				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	suchsvorhabens gemäß § 8a TierSchG.....	100	2.1.11	Bearbeitung und Anerkennung beziehungsweise Ablehnung von Anträgen auf Anerkennung von sachverständigen Personen und Einrichtungen nach §§ 2 und 7 der Durchführungsverordnung zum Hundegesetz (HundeGDVO) vom 21. März 2006 (HmbGVBl. S. 115, 116), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 655, 659), in der jeweils geltenden Fassung	40
	bis	500		bis	150
2.1.4	Prüfung und Untersagung einer Anzeige mehrerer gleichartiger Tierversuchsvorhaben gemäß § 8a TierSchG	200			
	bis	550			
2.1.5	Ausnahmegenehmigung zur Bestellung von Personen ohne die vorgeschriebene Hochschulbildung zur Tierschutzbeauftragten oder zum Tierschutzbeauftragten in Tierversuchseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 2 TierSchG	Gebühr nach § 6	2.1.12	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Absatz 6 oder § 12 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2635), in der jeweils geltenden Fassung.....	60
2.1.6	Ausnahmegenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 6 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1532), in der jeweils geltenden Fassung, zur Vornahme von Tierversuchen an Wirbeltieren oder Kopffüßern durch Personen ohne die vorgeschriebene Hochschulbildung und sämtliche damit verbundenen weiteren Tätigkeiten.....	70		bis	170
	bis	250	2.1.13	Einfuhr-, Durchfuhr oder Verbringungsgenehmigungen für lebende Tiere, tierische Nebenprodukte oder Tierseuchenerreger nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU 2011 Nr. L 54 S. 1, 2015 Nr. L 214 S. 29), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (ABl. EU Nr. L 182 S. 34), sowie nach den Vorgaben der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1531), in der jeweils geltenden Fassung, oder anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften....	35
2.1.7	Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von nicht für Tierversuche gezüchtete Wirbeltiere oder Wildtiere nach § 19 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2 oder § 21 Satz 2 TierSchVersV	90		bis	145
2.1.8	Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren zur Verwendung für Versuchszwecke gemäß § 11a Absatz 4 TierSchG....	50			
	bis	225			
2.1.9	Erlaubnis zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren zu Versuchszwecken zur Organentnahme, für Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen und für das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß § 11 Absatz 1 TierSchVersV.....	Gebühr nach § 6	2.1.14	Registrierung und Zulassung nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung.....	60
2.1.10	Amtshandlungen gemäß § 47 Absatz 1a, § 64, § 67 Absätze 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert am 18. Juni 2017 (BGBl. I S. 2757), in der jeweils geltenden Fassung.....	Gebühr nach § 6		bis	240

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.1.15	Kennzeichnung und Ausgabe von Transpondern und Equidenpässen gemäß §§ 44 und 44a der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204), zuletzt geändert am 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057, 1058), in der jeweils geltenden Fassung.	38 bis 70	2.1.16.4.1	je Auftrag bis	3 7
2.1.16	Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen nach der Viehverkehrsverordnung		2.1.16.4.2	je Dokument bis	7 15
2.1.16.1	Anfertigung von visuellen Ohrmarken zur Doppelkennzeichnung von Rindern nach § 27 Absatz 3 und Erstellung des Stammdatenblattes nach § 31 einschließlich Einzelanfertigung von Ersatzohrmarken nach § 27 Absatz 3		2.1.16.5	Ergänzung und inhaltliche Pflege von Stammdaten im Herkunfts- und Informationssystem für Tiere einschließlich der Erstellung eines Stammdatenblattes	
2.1.16.1.1	je Auftrag bis	8 13	2.1.16.5.1	je Auftrag bis	3 7
2.1.16.1.2	je Doppelohrmarke Standard. . . . bis	1,60 2,40	2.1.16.5.2	je Tier bis	7 15
2.1.16.1.3	je Doppelohrmarke mit Gewebeentnahmesystem bis	2,30 3,10	2.1.16.6	Aufnahme von Stammdaten von Tieren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern einschließlich der Erstellung eines Stammdatenblattes im Herkunfts- und Informationssystem für Tiere	
2.1.16.1.4	je Doppelohrmarke mit elektronischem Speicher und Gewebeentnahmesystem. bis	3,30 4,10	2.1.16.6.1	je Auftrag bis	3 7
2.1.16.2	Manuelle Einzelanfertigung von Ersatzohrmarken nach § 27 Absatz 3 in Eilfällen (Express-Bestellung)		2.1.16.6.2	je Tier bis	7 15
2.1.16.2.1	je Auftrag bis	3 7	2.1.16.7	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach § 34	
2.1.16.2.2	je Ersatzohrmarke. bis	7 15	2.1.16.7.1	je Auftrag bis	10 15
2.1.16.3	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29		2.1.16.7.2	je Doppelohrmarke ohne elektronischen Speicher. bis	0,20 0,40
2.1.16.3.1	Meldung an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Rindermeldungen mit Meldekarte, Fax oder über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere durch Mitglieder der Tierseuchenkasse, je Meldung . . . bis	0,30 0,50	2.1.16.7.3	je Doppelohrmarke eine Ohrmarke ohne elektronischen Speicher und eine Ohrmarke mit elektronischem Speicher bis	1,20 2,50
2.1.16.3.2	Meldung über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere durch Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1, je Meldung. bis	0,08 0,18	2.1.16.7.4	je Kennzeichnungssatz eine Ohrmarke und ein Bolus-Transponder bis	1,50 3
2.1.16.4	Einzelanfertigung von Rinderpässen nach § 30		2.1.16.7.5	je Ohrmarke zur Kennzeichnung von Schlachtlämmern bis zu einem Alter von zwölf Monaten bis	0,10 0,25
			2.1.16.8	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 35	
			2.1.16.8.1	Meldung mit Meldekarte oder über Fax an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Schaf- und Ziegenmeldungen, je Meldung. bis	0,40 0,70
			2.1.16.8.2	Direktmeldung über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere, je Meldung bis	0,08 0,18
			2.1.16.9	Registrierung der Anzeige der Übernahme nach § 40	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.1.16.9.1	Meldung mit Meldekarte oder Fax an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Schweinemeldungen, je Meldung	0,40 bis 0,70		den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. EU 2009 Nr. L 300 S. 1, 2014 Nr. L 348 S. 31), zuletzt geändert am 15. März 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), und gemäß Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 in Verbindung mit den Artikeln 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	105 675
2.1.16.9.2	Direktmeldung über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere, je Meldung	0,40 bis 0,70	2.2	Dienstgeschäfte Veterinärwesen	
2.1.16.10	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen nach § 39		2.2.1	Amtshandlungen nach § 11 TierSchG sowie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 1 Satz 5 sowie § 11a Absatz 4 des TierSchG	Gebühr nach § 6
2.1.16.10.1	je Auftrag	10 bis 75	2.2.1.1	Anerkennung von Sachkundeprüfungen, Fortbildungskursen und anderem als gleichwertig zum Fachgespräch gemäß Nummer 12.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36 a), je	Gebühr nach § 6
2.1.16.10.2	je Ohrmarke	0,05 bis 0,10	2.2.2	Anordnungen sowie sonstige Amtshandlungen nach dem Tierschutzgesetz	Gebühr nach § 6
2.1.16.11	Zusätzlich wird für die Bearbeitung von Anträgen nach den Nummern 2.1.16.2.1 bis 2.1.16.10.2 eine Grundgebühr in Höhe von 3 bis 6 Euro kalendervierteljährlich erhoben. Bei der Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren beträgt diese Grundgebühr 2 bis 5 Euro kalendervierteljährlich.		2.2.3	Betriebskontrollen, Probenahmen, Prüfungen oder ähnliche Maßnahmen, die durch Auflagen oder Beanstandungen im Rahmen der Aufsicht nach §§ 16 und 16a TierSchG erforderlich sind oder durch Betroffene mittelbar oder unmittelbar veranlasst sind	Gebühr nach § 6
2.1.16.12	In den Gebühren nach den Nummern 2.1.16.2.1 bis 2.1.16.10.2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten, bei steuerpflichtigen Leistungen ist sie hinzuzurechnen.		2.2.4	Erteilung einer Sachkundebescheinigung gemäß § 4 Absatz 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung	20 bis 100
2.1.17	Meldung an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung von Meldungen nach §§ 58a und 58b AMG, je Meldung	0,10 bis 8	2.2.5	Amtshandlungen zur Erteilung der Zulassung als Transportunternehmer gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 und Erstellung eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vor-	
2.1.18	Zulassung eines Transportunternehmens gemäß § 13 ViehVerkV	Gebühr nach § 6			
2.1.19	Amtshandlungen im Zusammenhang mit sichergestellten Tieren in Quarantäne aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes, § 20 Nummer 1 Buchstabe a, § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und § 35 Absatz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie § 14 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 8. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 514),	25 bis 90			
2.1.20	Amtliche Kontrollen gemäß Artikel 17, 18, 23 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	gängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1, 2006 Nr. L 113 S. 26), zuletzt geändert am 15. März 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1),	Gebühr nach § 6	2.2.7.6	Amtshandlungen nach § 23	
2.2.6	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gefahrtiergesetz vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 247), geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 434), und der Durchführungsverordnung zum Hamburgischen Gefahrtiergesetz vom 22. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 449) in der jeweils geltenden Fassung.	Gebühr nach § 6	2.2.7.6.1	Untersagung, Anordnung, Sicherstellung je.	100 bis 300
			2.2.7.6.2	Nachträgliche Aufhebung einer bestandskräftigen Anordnung nach Absatz 6.	62
			2.2.7.6.3	Widerruf der Befreiung von der Anleinplicht nach Absatz 7	160
			2.2.7.7	Feststellung der Gefährlichkeit nach § 2 Absatz 2	230
			2.2.7.8	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen, je.	20
2.2.7	Amtshandlungen nach dem Hundegesetz (HundeG) vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in der jeweils geltenden Fassung		2.2.7.9	Die Gebühren nach den Nummern 2.2.7.1.1 und 2.2.7.2.1 ermäßigen sich um die Hälfte, wenn der Hundehalterin oder dem Hundehalter von der zuständigen Behörde ein Steuererlass aus Billigkeitsgründen gemäß § 11 Absätze 1 bis 3 des Hundesteuergesetzes in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 434, 435), in der jeweils geltenden Fassung gewährt worden ist. Den Nachweis über den Steuererlass hat die Hundehalterin oder der Hundehalter zu erbringen.	
2.2.7.1	Befreiung von der Anleinplicht		2.2.7.10	Wird die Befreiung von der Anleinplicht für Mitglieder einer Familie erteilt, die gemeinsam die Gehorsamsprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 3 HundeGDVO abgelegt haben, werden die Gebühren nach den Nummern 2.2.7.1.1 und 2.2.7.1.2 nur von zwei Mitgliedern der Familie erhoben.	
2.2.7.1.1	nach § 9 Absätze 1 und 8.	25	2.2.7.11	Die Gebühren nach den Nummern 2.2.7.1.1 bis 2.2.7.4.3 sowie 2.2.7.8 sind vor Vornahme der Amtshandlung zu entrichten.	
2.2.7.1.2	nach § 9 Absatz 2 durch beliehene Sachverständige.	10	2.2.8	Feststellung des Krankheitszustandes und Schätzung des Wertes eines Tieres durch die beamtete Tierärztin oder den beamteten Tierarzt auf besonderes Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers (§ 8 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 357) in der jeweils geltenden Fassung) ..	Gebühr nach § 6
2.2.7.2	Anmeldung eines Hundes		2.2.9	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit des hamburgischen Staatsgebiets.	20
2.2.7.2.1	nach § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 28 Absatz 5	30		bis	30
2.2.7.2.2	nach § 13 Absatz 1 auf elektronischem Wege, auch in Verbindung mit § 28 Absatz 5	14			
2.2.7.3	Erteilung einer Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 14.	412			
2.2.7.4	Erteilung einer Freistellung				
2.2.7.4.1	unbefristet nach § 18 Absatz 1 ...	160			
2.2.7.4.2	befristet nach § 18 Absatz 2 Satz 1	120			
2.2.7.4.3	unbefristete Verlängerung der befristeten Freistellung nach § 18 Absatz 2 Satz 2.	160			
2.2.7.5	Gebührenfrei sind Amtshandlungen nach den Nummern 2.2.7.4.1 bis 2.2.7.4.3, wenn der Hund aus einem Tierheim erworben wurde, sofern es sich um einen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gefundenen Hund oder um einen Hund handelt, der auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg im Tierheim untergebracht worden ist. Tierheim in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch oder ausschließlich die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen.				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
2.2.10	Gutachtliche Äußerung und Gutachten durch Tierärztinnen oder Tierärzte.....	Gebühr nach §6	2.2.13.1	Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen oder die hygienische Unbedenklichkeit von Teilen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs, je Bescheinigung	Gebühr nach §6
2.2.11	Untersuchung von Tieren und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung		2.2.14	Überwachung registrierter und zugelassener Lebensmittelunternehmen soweit nicht Gebühren und Auslagen nach den Nummern 1.3.1 und 1.3.1.1 erhoben werden	Gebühr nach §6
2.2.11.1	Rinder		2.2.15	Besondere Amtshandlung im Zusammenhang mit der Betriebsüberwachung oder auf Anforderung, sofern nicht Gebühren und Auslagen nach Nummern 1.3.1 und 1.3.1.1 erhoben werden	Gebühr nach §6
	– bis 3 Tiere.....	50			
	– für jedes weitere Tier.....	6			
2.2.11.2	Pferde, Camelidae				
	– bis 3 Tiere.....	48			
	– für jedes weitere Tier.....	16			
2.2.11.3	Kälber, Schweine, Schafe oder Ziegen				
	– bis 3 Tiere.....	26			
	– für jedes weitere Tier.....	3			
2.2.11.4	Hunde oder Katzen (soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 2.2.11.4.1 erhoben wird)		2.2.16	Gesundheitsbescheinigung für die Ausfuhr einschließlich der stichprobenweisen Kontrolle	
	– je Tier.....	17			
2.2.11.4.1	Untersuchung von Wurfgeschwistern oder Zuchtgruppen, zum Beispiel für Hunde- oder Katzenausstellungen		2.2.16.1	Unverpackte Lebensmittel tierischer Herkunft (einschließlich Fässer, Eurokisten)	
	– bis 4 Tiere.....	17		– je angefangene 1000 kg	4
	– für jedes weitere Tier.....	4		– Mindestgebühr.....	25
				– Höchstgebühr	125
2.2.11.5	Vögel		2.2.16.2	Verpackte Lebensmittel tierischer Herkunft	
	– bis 30 Tiere.....	17		– bis 50 Packstücke.....	25
	– für jedes weitere Tier.....	1		– bis 100 Packstücke.....	30
2.2.11.6	Heimtiere			– bis 500 Packstücke.....	40
	– bis 10 Tiere.....	17		– bis 1000 Packstücke.....	55
	– für jedes weitere Tier.....	1		– über 1000 Packstücke	72
2.2.11.7	Zoo- und Wildtiere, je Tier	30	2.2.16.3	Bei Warenmustersendungen ohne Handelswert wird die Hälfte der jeweils vorgesehenen Gebühren der Nummern 2.2.16.1 und 2.2.16.2 erhoben.	
	bis	60			
2.2.11.8	Für alle sonstigen Tiere, zum Beispiel Esel, die einer tierärztlichen Untersuchung unterliegen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.		2.2.17	Allgemeine Bestimmungen zu den Nummern 2.2.11 bis 2.2.16.3	
2.2.12	Untersuchung von Tierbeständen und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung		2.2.17.1	Für Amtshandlungen, die auf Antrag an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder die Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nummern 2.2.11.1 und 2.2.11.3 von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) durchgeführt werden, werden die doppelten Gebühren erhoben.	
2.2.12.1	Klauentiere und Einhufer				
	– bis 50 Tiere.....	25			
	– 51 bis 100 Tiere	39			
	– über 100 Tiere	53			
2.2.12.2	andere Tiere einschließlich Geflügel		2.2.17.2	Wege- und Wartezeit, soweit die Untersuchung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann.....	Gebühr nach §6
	– bis 300 Tiere.....	17			
	– 301 bis 1000 Tiere	25			
	– über 1000 Tiere	34			
2.2.12.3	Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen für einzelne Tierbestände ohne Untersuchung		2.2.17.3	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen einschließlich der Wege- und Wartezeit.....	Gebühr nach §6
	– je Tier.....	16			
2.2.13	Untersuchung und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.2.17.4	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung	Gebühr nach § 6		– mindestens	56
				– höchstens	420
2.2.17.5	Weitere Ausfertigung von Bescheinigungen	6	3.1.1.5	Eiprodukte, – je angefangene t	8
				bis	18
2.2.18	Bearbeitung von Exportanträgen	Gebühr nach § 6		– mindestens	56
				– höchstens	420
2.2.19	Bestätigung der Übereinstimmung von Kopien mit dem Original (Beglaubigungen) je Stück...	10	3.1.1.6	Sonstige Lebensmittel, die veterinärrechtlichen Einfuhrkontrollen unterliegen, je Sendung	
2.2.20	Wegepauschale für amtstierärztliche Dienstgeschäfte nach Nummern 2.2.11.1 bis 2.2.11.8 und 2.2.16.1 und 2.2.16.2	25		– je angefangene t	8
				bis	18
3	Ein-, Aus- und Durchfuhrkontrolle			– mindestens	56
				– höchstens	420
3.1	Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind		3.1.1.7	Lebensmittel tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland	
				– je angefangene t	1,50
3.1.1	Grenzkontrollen von mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Einfuhrkontrollen) einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 234), sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen			bis	10
				– mindestens	43
				– höchstens	325
3.1.1.1	Fleisch, Wildfleisch und Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse hieraus einschließlich Därme, Harnblasen, Mägen, – je angefangene t	9	3.1.1.8	Bulkware, ausgenommen Fleisch, nicht containerisiert, je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen	
	bis	19		– bis 500 Tonnen	600
	– mindestens	56		– bis 1000 Tonnen	1200
	– höchstens	420		– bis 2000 Tonnen	2400
3.1.1.2	Fischereierzeugnisse, ausgenommen von Fischarten der Familien Scombridae, Clupeidae, Engraulidae, Coryfenidae, Pomatomidae und Scombraesidae – je angefangene t	8		– von mehr als 2000 Tonnen ...	3600
	bis	18	3.1.1.9	Fischereierzeugnisse von Fischarten der Familien Scombridae, Clupeidae, Engraulidae, Coryfenidae, Pomatomidae und Scombraesidae, – je angefangene t	8
	– mindestens	56		bis	18
	– höchstens	420		– mindestens	56
3.1.1.3	Honig, – je angefangene t	8		– höchstens	450
	bis	18	3.1.2	Veterinärkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Transitkontrollen), gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr	
	– mindestens	56			
	– höchstens	420	3.1.2.1	Dokumentenkontrollen und Nämlichkeitsprüfungen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen bei der Durchfuhr, gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der Europäischen Union	60
3.1.1.4	Milch und Milcherzeugnisse, – je angefangene t	8		bis	310
	bis	18		Aufwendungen für Außendienst-einsätze sind nicht enthalten und werden nach Nummern 3.5.4 und 3.5.9 berechnet.	
			3.1.2.2	Veterinärkontrollen für Transitwaren zur direkten Schiffsausrüstung im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 97/78/EG	10
				bis	175

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.2	Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind			den EU-Normen konformen Erzeugnissen bei der Durchfuhr, gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der Europäischen Union	55
3.2.1	Grenzkontrollen für von mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen			bis	310
3.2.1.1	Rohmaterial zur Herstellung von Gelatine und Kollagen sowie Nebenprodukte tierischer Herkunft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 und Heu und Stroh – je angefangene t bis – mindestens – höchstens	8 18 56 420	3.3	Veterinärkontrollen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr lebender Tiere	
	Zusätzlich vorgeschriebene Laboruntersuchungen (zum Beispiel Salmonellen und bei Fischmehl auf Säugetiergewebe) werden nach Aufwand berechnet.		3.3.1	Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrollen einschließlich Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und klinische Untersuchung sowie Ausstellung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen bei der Einfuhr ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen	
3.2.1.2	Lebende Tierseuchenerreger, auch in Impfstoffen, Testkits, Gewebe-, Serum- und Blutproben, Bruteier, Sperma, Embryonen, Eizellen, Gameten von Fischen, Krebs- und Weichtieren je Sendung	65	3.3.1.1	für Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen (außer Kaninchen als Heimtiere im Reiseverkehr), Kleinwild (Feder- und Haarwild) und sonstige Landsäugetiere der zu den Ordnungen der Rüsseltiere (Proboscidae) und Paarhufer (Artiodactyla) und ihren Kreuzungen gehörenden Arten – je angefangene Tonne bis	6 11
3.2.1.3	Huf- und Hornprodukte als Dünger sowie sonstige tierische Erzeugnisse zum Düngen – bis 20 t je Sendung – jede weitere t je Sendung bis – höchstens	45 4,50 15 420		– mindestens – höchstens	56 450
3.2.1.4	Erzeugnisse tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland – je angefangene t bis – mindestens – höchstens	1,50 10 43 325	3.3.1.2	Vögel einschließlich Papageien und Sittichen bei gewerblicher Einfuhr – bis 20 Tiere – für jedes weitere Tier – höchstens	62 2 450
3.2.1.5	Bulkware, nicht containerisiert, je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen – bis 500 Tonnen – bis 1000 Tonnen – bis 2000 Tonnen – von mehr als 2000 Tonnen	600 1200 2400 3600	3.3.1.3	Hunde und Katzen bei gewerblicher Einfuhr, bei im Einzelfall vorliegender oder nicht erforderlicher Einfuhrgenehmigung – für das 1. Tier – jedes weitere Tier – höchstens	48 27 320
3.2.2	Veterinärkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Transitkontrollen), gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr		3.3.1.4	Affen und Halbaffen – für jedes Tier – mindestens – höchstens	22 58 450
3.2.2.1	Dokumentenkontrollen und Nämlichkeitsprüfungen von nicht mit		3.3.1.5	Fische gemäß § 2 Nummer 5 des Tiergesundheitsgesetzes	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	– je angefangene t	11		– mindestens	60
	– mindestens	58		– höchstens	450
	– höchstens	450	3.3.2.3	Kaninchen, Meerschweinchen, Zierfische, Vögel, Reptilien und sonstige Kleintiere pauschal	60
3.3.1.6	Zierfische und sonstige Tiere bei gewerblicher Einfuhr bis	51 510	3.3.3	Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrollen bei der Durch- und Ausfuhr von lebenden Tieren	
3.3.1.7	Lebende Tiere bei der Einfuhr aus Neuseeland		3.3.3.1	Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle und Nämlichkeitskontrolle und gegebenenfalls klinische Untersuchung sowie Ausstellung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen bei der Durchfuhr bis	35 510
	– je angefangene t	5	3.3.3.2	Tierärztliche Ausfuhrkontrolle bei lebenden Tieren, falls im Einzelfall an der Grenze erforderlich.	Gebühr nach § 6
	– mindestens	10	3.4	Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Ein- und Durchfuhr verendet sind oder getötet werden mussten	Gebühr nach § 6
	– höchstens	30	3.5	Allgemeine Bestimmungen zu den Nummern 3.1 bis 3.4 und 3.7	
3.3.2	Kontrollen von Hunden, Katzen, Frettchen, Affen, Kaninchen, Vögeln, Reptilien und sonstigen Kleintieren als Heimtiere im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung, soweit eine Kontrolle aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. EU 2013 Nr. L 178 S. 1, 2015 Nr. L 115 S. 43), zuletzt geändert am 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 17), oder anderer tiergesundheits- oder tierschutzrechtlicher Vorschriften geboten ist (ohne eventuelle Laboruntersuchungen und Kosten für eine Quarantäne beziehungsweise amtliche Isolierung)	350	3.5.1	Dokumentenkontrolle	50
3.3.2.1	Hunde, Katzen, Frettchen		3.5.2	Dokumentenkontrolle und Nämlichkeitsprüfungen (ohne Warenuntersuchung oder -kontrolle). bis	55 300
3.3.2.1.1	Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrolle einschließlich Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013		3.5.3	Für Amtshandlungen, die an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen oder die an Werktagen von den Grenzkontrollstellen Hamburg-Hafen und Hamburg-Flughafen außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten gefordert werden, wird das Doppelte der vorgesehenen Gebühren erhoben.	
	– für das 1. Tier	40	3.5.4	Überwachung der Ent- oder Verladung und sonstige Überprüfungen, die im Verdachtsfall über die regelmäßigen Untersuchungen nach den Nummern 3.1 bis 3.4 hinaus erforderlich werden oder jeder sonstige höhere Verwaltungsaufwand aufgrund von Umständen, welche die oder der Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, einschließlich der Fälle von Zurückweisungen oder Sendungen die ohne, oder ohne abgeschlossene Veterinärkontrolle ins Inland verbracht und verzollt werden sollen	Gebühr nach § 6
	– für jedes weitere Tier	25			
3.3.2.1.2	Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen wie Isolierung unter amtlicher Überwachung, Rücksendung, besondere Überprüfungen von amtlichen Dokumenten sowie sonstige Maßnahmen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 bei fehlenden Einfuhrvoraussetzungen sowie bei Fehlen der vorgeschriebenen Kontaktaufnahme des Tierhalters oder der ermächtigten Person gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013				
	– für das 1. Tier	55			
	– für jedes weitere Tier	30			
3.3.2.2	Affen und Halbaffen				
	– für jedes Tier	25			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.5.5	Zusätzliche Ausfertigung von Veterinärkontrollbescheinigungen je bis	15 35		die im Reiseverkehr mitgeführt oder an Privatpersonen versandt wurden	20
3.5.6	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungs- berechtigten	20 52		bis	50
3.5.7	EDV-Pauschale für das Einreichen des GVDE-Formulars (Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr) oder anderer Formulare in einer anderen als der zur Verfüg- ung stehenden elektronischen Form (nur Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen)	20 50	3.6	Erzeugnisse nicht tierischen Ur- sprungs	
3.5.8	Inanspruchnahme von Kontroll- zentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen zur Containerges- tellung, je Container oder je Dokument, bei mehreren Sendun- gen in einem Container – bei dem ersten bis dritten Con- tainer oder Dokument	58	3.6.1	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Kontrollen auf Grund von § 55 LFGB und bei Schutzmaßnahmen auf Grund von Artikel 53 der Ver- ordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicher- heit und zur Festlegung von Ver- fahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert am 5. April 2017 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1),	
	– bei dem vierten bis sechsten Container oder Dokument ...	65			
	– bei dem siebten bis neunten Container oder Dokument ...	73			
	– je weiterem Container oder Dokument	28			
	Diese Staffelung gilt sinngemäß auch bei mehreren Sendungen in einem Container.		3.6.1.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Aus- stellens der GDE-Bescheinigung (gemeinsames Dokument für die Einfuhr, Freigabe oder Rückwei- sung) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchfüh- rung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parla- ments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Fut- termittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. EU Nr. L 194 S. 11), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (ABl. EU Nr. L 165 S. 29), sowie Kontrollen auf Grund von § 55 LFGB und bei Schutz- und Kontrollmaßnahmen gemäß Arti- kel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 je Sendung (je nach Auf- wand, insbesondere für erforderli- che Laboruntersuchungen, soweit dieser nicht von dem Labor in Rechnung gestellt wird)	
3.5.9	Besonderer Aufwand bei Amts- handlungen, die auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtig- ten außerhalb von Kontrollein- richtungen der Grenzkontroll- stelle Hamburg-Hafen sowie Hamburg-Flughafen vorgenom- men werden, je Container oder je Dokument, bei mehreren Sendun- gen in einem Container – bei dem ersten bis dritten Con- tainer oder Dokument	68			
	– bei dem vierten bis sechsten Container oder Dokument ...	75			
	– bei dem siebten bis neunten Container oder Dokument ...	83			
	– je weiterem Container oder Dokument	33			
3.5.10	Kopien unter Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original (Beglaubigungen) je Stück sowie weitere Ausfertigungen ...	8			
3.5.11	Besonderer Aufwand für Fremd- leistungen	Gebühr nach § 6			
3.5.12	Bearbeitung von Sendungen mit zur Ein- und Durchfuhr nicht erlaubten Lebensmitteln und sonstigen tierischen Erzeugnissen,				
				bis	55 1000
			3.6.1.2	Dokumentenprüfung	50

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.6.1.3	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben	Gebühr nach § 6		schließlich der Ausstellung erforderlicher Bescheinigungen je Sendung	Gebühr nach § 6
3.6.1.4	Ausstellung der Folgedokumente bei Teilung von Sendungen direkt nach der Einfuhrabfertigung oder bei Auslagerung unverzollter Sendungen oder Teilsendungen aus Zolllagern	35	3.6.2.2	Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeiten im Außendienst im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europäischer und nationaler Vorschriften, insbesondere auch in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand, beispielsweise vom Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben	Gebühr nach § 6
3.6.1.5	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen je (sofern keine Gebühr nach Nummer 3.6.1.1 erhoben wird) bis	50 150	3.6.2.3	Besonderer Aufwand im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europarechtlicher, sowie nationaler Vorschriften	Gebühr nach § 6
3.6.1.6	EDV-Pauschale für das Einreichen des GDE-Formulars (gemeinsames Dokument für die Einfuhr) nicht in der zur Verfügung stehenden elektronischen Form (nur für den Eingangsort Hamburg-Hafen) bis	20 50	3.6.3	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Lebensmittelbedarfsgegenständen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. EU Nr. L 338 S. 4), geändert am 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), und gemäß der aufgrund des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erlassenen Rechtsvorschriften	
3.6.1.7	Zusätzliche Ausfertigungen GDE (gemeinsames Dokument für die Einfuhr) bis	15 35	3.6.3.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Ausstellens einer Kontrollbescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sowie Artikel 27 und 28 in Verbindung mit Artikel 48 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beziehungsweise Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 . . bis	50 1000
3.6.1.8	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten bis	20 52	3.6.3.2	Dokumentenprüfung	50
3.6.1.9	Beglaubigungen je Stück	8	3.6.3.3	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende	
3.6.1.10	Registrierung von Untersuchungseinrichtungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bis	60 200			
3.6.2	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) 882/2004, Kontrollen auf Grund von § 55 LFGB, bei Schutzmaßnahmen auf Grund von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, sowie Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 669/2009				
3.6.2.1	Dokumentenprüfung im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europarechtlicher, sowie nationaler Vorschriften ein-				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	Wartezeiten sowie mit Beanstan- dungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kon- trollaufgaben	Gebühr nach § 6	3.8	Kontrolle von Schiffsmanifesten je Manifest	20 bis 500
3.6.3.4	Inanspruchnahme von Kontroll- zentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen, sofern nicht eine Gebühr nach Nummer 3.6.2.1 erhoben wird	Gebühr nach § 6	3.9	Wegepauschale im Zusammen- hang mit den Amtshandlungen nach den Nummern 3.5.4, 3.6.1.3 und 3.6.2.2	30
3.6.4	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Bedarfsgegenständen und Kosmetika gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditie- rung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermark- tung von Produkten und zur Auf- hebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30)		4	Pharmaziewesen und Medizin- produkte	
			4.1	Pharmaziewesen	
			4.1.1	Apothekenangelegenheiten	
			4.1.1.1	Amtshandlungen nach dem Apo- thekengesetz (ApoG) in der Fas- sung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1994), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 635), in der jeweils geltenden Fas- sung	
3.6.4.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Aus- stellens einer Kontrollbescheini- gung (Freigabe oder Rückwei- sung) auf Grundlage von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008	Gebühr nach § 6	4.1.1.1.1	Betriebserlaubnis für eine Apo- theke (§ 2) einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
3.6.4.2	Dokumentenprüfung	Gebühr nach § 6	4.1.1.1.1.1	Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit.	Gebühr nach § 6
3.6.4.3	Endgültige Bescheinigung (Frei- gabe oder Rückweisung) bei abge- fertigten Sendungen bei der Ein- fuhr oder im Transit	Gebühr nach § 6	4.1.1.1.2	Eröffnungsbesichtigung (§ 6) ein- schließlich der Vor- und Nachbe- reitung sowie Wege- und Wartezeit sowie der Genehmigung zur Eröff- nung der Apotheke	Gebühr nach § 6
3.6.4.4	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstät- tigkeit im Außendienst im Rah- men der Ein- und Durchfuhrkon- trolle, insbesondere in den Waren- lagern sowie jeder besondere Ver- waltungsaufwand sowie von Verfü- gungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstan- dungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kon- trollaufgaben zusätzlich je ange- fangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6	4.1.1.1.2.1	Wege- und Wartezeit sowie ent- standener Verwaltungsaufwand, soweit eine Eröffnungsbesichti- gung vor Ort infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtig- ten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann	Gebühr nach § 6
3.6.4.5	Inanspruchnahme von Kontroll- zentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen je, sofern nicht eine Gebühr nach Nummer 3.6.2.1 erhoben wird	Gebühr nach § 6	4.1.1.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis (§ 4) einschließ- lich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
3.7	Bearbeitung von Transshipment (Umladung Schiff – Schiff) – Mel- dungen, je Container.	0,50 bis 10	4.1.1.1.4	Genehmigung als Verwalterin oder Verwalter einer Apotheke (§ 13)	Gebühr nach § 6
			4.1.1.1.5	Genehmigung von Versorgungs- verträgen nach § 12a oder § 14 . . .	Gebühr nach § 6

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
4.1.1.1.5.1	Erweiterung und Änderung der Genehmigungen	Gebühr nach § 6	4.1.2.1.2	Maßnahmen gemäß § 18, § 20b Absatz 3, § 20c Absatz 7 oder § 52a Absatz 5 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
4.1.1.1.6	Schließung einer Apotheke nach § 5 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	4.1.2.2	Prüfungen der Sachkunde beziehungsweise Zuverlässigkeit	
4.1.1.1.7	Genehmigung zum Versandhandel nach § 11a einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	4.1.2.2.1	Prüfung der erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit	
4.1.1.1.7.1	Erweiterungen und Änderungen der Genehmigung einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	– der sachkundigen Person (qualified person) gemäß § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 3, auch in Verbindung mit § 72	Gebühr nach § 6	
4.1.1.1.8	Zweitschriften von Urkunden nach Nummern 4.1.1.1.1, 4.1.1.1.2, 4.1.1.1.4, 4.1.1.1.5 und 4.1.1.1.7 ..	Gebühr nach § 6	– der Verantwortlichen Person gemäß § 52a Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 2 ...	Gebühr nach § 6	
4.1.1.2	Amtshandlungen nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752), in der jeweils geltenden Fassung		– der oder des Stufenplanbeauftragten gemäß § 63a	Gebühr nach § 6	
4.1.1.2.1	Zulassung einer Vertretung (§ 2 Absatz 5 Satz 3)	Gebühr nach § 6	– der oder des Informationsbeauftragten gemäß § 74a	Gebühr nach § 6	
4.1.1.2.2	Prüfung von Bauplänen bei Errichtung einer neuen Apotheke oder bei Umbauten einer Apotheke auf Grund von § 4 ApBetrO in Verbindung mit § 2 ApoG mit und ohne Ortsbesichtigung einschließlich Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	4.1.2.2.2	Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 72, oder § 52a Absatz 4 Nummer 2	Gebühr nach § 6
4.1.1.2.3	Genehmigung zur Änderung der Öffnungszeiten oder zur vorübergehenden Schließung einer Apotheke	Gebühr nach § 6	4.1.2.2.3	Prüfung der erforderlichen Sachkunde der leitenden ärztlichen Person gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 5c	Gebühr nach § 6
4.1.1.2.4	Erlaubnis zum Betreiben einer Rezeptsammelstelle	Gebühr nach § 6	4.1.2.2.4	Prüfung der Sachkenntnis	
4.1.2	Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz		– einer Person nach § 20b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 auch in Verbindung mit § 8d des Transplantationsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2207), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757, 2761), in der jeweils geltenden Fassung	Gebühr nach § 6	
4.1.2.1	Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 1, § 20b, § 20c, § 52a, § 72 oder § 72b einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	– der verantwortlichen Person nach § 20c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3, auch in Verbindung mit § 72b Absatz 1	Gebühr nach § 6	
4.1.2.1.1	Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	4.1.2.3	Prüfung der Voraussetzungen nach § 20b Absatz 1 Satz 3 im Falle der Anzeige einer Entnahmestelle oder eines Labors durch einen nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässigen Her-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	steller oder Be- oder Verarbeiter gemäß § 20b Absatz 2	Gebühr nach § 6		(selbst hergestellte Defekturen und Rezepturen).	
4.1.2.4	Teilnahme an Besichtigungen nach § 25 Absatz 5 oder 8 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	4.1.2.9	Neben den Gebühren nach den Nummern 4.1.2.1, 4.1.2.1.1, 4.1.2.1.2, 4.1.2.6, 4.1.2.6.1, 4.1.2.6.2, 4.1.2.7 und 4.1.2.8 sind Aufwendungen, die durch die Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
4.1.2.4.1	Wege- und Wartezeit sowie entstandener Verwaltungsaufwand, soweit eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann.	Gebühr nach § 6	4.1.2.10	Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Arzneimittel nach § 65 Absatz 4 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit.	Gebühr nach § 6
4.1.2.5	Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen gemäß § 47	Gebühr nach § 6	4.1.2.11	Bearbeitung von Anzeigen	
4.1.2.6	Überwachung nach § 64 sowie Besichtigung oder Besprechung auf Wunsch eines Betriebes, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der Wege- und Wartezeit.	Gebühr nach § 6	4.1.2.11.1	Bearbeitung von Anzeigen betreffend die Herstellung von Arzneimitteln, für die es einer Erlaubnis nach § 13 nicht bedarf gemäß § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 2	Gebühr nach § 6
4.1.2.6.1	Nachbesichtigung auf Grund einer Auflage oder Beanstandung einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	4.1.2.11.2	Änderungsanzeigen nach § 67 Absatz 3 betreffend die Herstellung von Arzneimitteln, für die es einer Erlaubnis nach § 13 nicht bedarf mit besonderem Verwaltungsaufwand.	Gebühr nach § 6
4.1.2.6.2	Wege- und Wartezeit sowie entstandener Verwaltungsaufwand, soweit eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann.	Gebühr nach § 6	4.1.2.11.3	Bearbeitung von Studienanzeigen nach § 67 Absatz 1 im Rahmen der klinischen Prüfung bei – einer oder mehreren Prüfstellen (gegebenenfalls mit Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern). – bei unvollständigen Angaben, die zu Rückfragen führen, zusätzlich	235 27,50
4.1.2.6.3	Zertifikat gemäß § 64 Absatz 3f auf Grund einer Inspektion gemäß § 64	Gebühr nach § 6	4.1.2.11.4	Sonstige Anzeigen gemäß § 67.	Gebühr nach § 6
4.1.2.7	Anordnung nach § 64 Absatz 4 Nummer 4 oder § 69 einschließlich erforderlicher Nachbesichtigungen, Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	4.1.2.12	Prüfung der Voraussetzungen nach § 72a oder § 72b im Herstellungsland einschließlich Vor- und Nachbereitung.	Gebühr nach § 6
4.1.2.8	Probenahme und -untersuchung gemäß § 65 je Probe (einschließlich Vor- und Nachbereitungen sowie Wege- und Wartezeit, sofern die Gebühr nicht bereits im Zusammenhang mit einem anderen Gebührentatbestand erhoben wird).	Gebühr nach § 6	4.1.2.12.1	Zuschlag für Prüfungen nach Nummer 4.1.2.12 für besondere Sachkosten (zum Beispiel Weiterqualifikation, Schutzkleidungen, Vorsorgeuntersuchungen) bis	3000
	Hiervon ausgenommen sind Probenuntersuchungen für nicht beanstandete Proben aus Apotheken		4.1.2.12.2	Kann eine geplante Drittlandinspektion aus Gründen, die die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu vertreten hat zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, sind für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erheben	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	– bei Absage der Inspektion ab vier Monaten vor dem vorgesehenen Besichtigungstermin ..	Mindestens 25 v.H. der Gebühr nach Nummer 4.1.2.12		schließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
	– bei Absage der Inspektion ab zwei Monaten vor dem vorgesehenen Besichtigungstermin	Mindestens 50 v.H. der Gebühr nach Nummer 4.1.2.12	4.2.1.2	Maßnahmen bei unrechtmäßiger oder unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung gemäß § 27 MPG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
4.1.2.12.3	Bescheinigungen auf Grund einer Inspektion gemäß § 72a oder § 72b im Herstellungsland	Gebühr nach § 6	4.2.1.3	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach § 28 Absätze 1 und 2 MPG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
4.1.2.13	Bescheinigung gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 72b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, dass die Einfuhr von Arzneimitteln oder Gewebe/Gewebezubereitungen im öffentlichen Interesse ist	Gebühr nach § 6	4.2.1.4	Veranlassung einer Warnung nach § 28 Absatz 4 MPG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
4.1.2.14	Zweitschrift von Erlaubnissen, Zertifikaten oder Bescheinigungen nach Nummern 4.1.2.1, 4.1.2.6.3, 4.1.2.12.3 und 4.1.2.13	Gebühr nach § 6	4.2.1.5	Prüfung der Sachkunde eines Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte gemäß § 30 Absatz 3 MPG	Gebühr nach § 6
4.1.2.15	Import- oder Exportbescheinigung und deren Mehrausfertigungen für Fertigarzneimittel oder pharmazeutische Rohstoffe	Gebühr nach § 6	4.2.1.6	Prüfung der Sachkenntnis einer Medizinprodukteberaterin oder eines Medizinprodukteberaters gemäß § 31 Absatz 3 MPG	Gebühr nach § 6
4.2	Medizinprodukte		4.2.1.7	Ausfuhrbescheinigungen gemäß § 34 MPG	Gebühr nach § 6
4.2.1	Amtshandlungen nach		4.2.1.7.1	für jede weitere Ausfertigung, die zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung mit beantragt wurde	55
	– dem Medizinproduktegesetz (MPG) in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757, 2766),		4.2.1.8	Im Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Antrag erteilte, nicht einfache schriftliche Auskunft	Gebühr nach § 6
	– der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3397), zuletzt geändert am 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2842, 2845),		4.2.1.9	Maßnahmen zur Vervollständigung von eingestellten Daten zu Anzeigen nach § 25 und § 30 Absatz 2 MPG in Verbindung mit § 3 Absätze 2 und 3 DIMDIV	Gebühr nach § 6
	– der DIMDI-Verordnung (DIMDIV) vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), zuletzt geändert am 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227, 1231),		4.2.1.10	Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 14 Absatz 6 MPBetreibV	Gebühr nach § 6
	– der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555), geändert am 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227, 1230), in der jeweils geltenden Fassung		4.2.1.11	Inspektionen und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 2 MPKPV einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
4.2.1.1	Inspektionen und Maßnahmen gemäß § 26 Absatz 2 MPG ein-				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
5	Umweltbezogener Gesundheitsschutz		5.2.5	Ortsbesichtigung durch Sachverständige oder Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler	Gebühr nach § 6
5.1	Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen nach § 15 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2629), in der jeweils geltenden Fassung.	Gebühr nach § 6	5.3	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), zuletzt geändert am 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 745), und der UV-Schutzverordnung (UVSV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1412) in der jeweils geltenden Fassung	
5.2	Betriebs- und Ortsbesichtigungen, Prüfung oder Kontrollen von Badegewässern und Wasserversorgungsanlagen		5.3.1	Überprüfungen von Anlagen, Betrieb, Informations- und Dokumentationspflichten nach §§ 4 und 6 NiSG und §§ 3, 4, 7 und 8 UVSV in Verbindung mit § 7 NiSG	Gebühr nach § 6
5.2.1	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen einschließlich der Wartezeit	Gebühr nach § 6	5.3.2	Aufwand für Fahrtkosten im Rahmen von Maßnahmen nach Nummer 5.3.1 pauschal.	19
5.2.2	Gebühren für Überwachungsmaßnahmen von Wasserversorgungsanlagen nach § 18 in Verbindung mit § 19 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung einschließlich der Wartezeiten	Gebühr nach § 6	5.3.3	Anerkennung von Prüfstellen zur Überwachung von Anlagen nach § 6a NiSG	Gebühr nach § 6
5.2.3	Aufwand für Fahrtkosten im Rahmen von Maßnahmen nach Nummern 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.4 pauschal	19	6	Arbeitsschutz, Produkt- und Anlagensicherheit	
5.2.4	Überwachungsmaßnahmen nach Feststellung von Beanstandungen an Wasserversorgungsanlagen gemäß § 18 in Verbindung mit §§ 9 und 19 der Trinkwasserverordnung und bei Schwimm- und Badebeckenwasser gemäß § 37 Absatz 2 IfSG.	Gebühr nach § 6	6.1	Amtshandlungen nach <ul style="list-style-type: none"> – dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3499, 3991), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774, 2777), – der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648), – der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774, 2779), und – der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 15. Mai 1997 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 257), zuletzt geändert am 16. November 2011 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 967), in der jeweils geltenden Fassung	
	Für die Entnahme von Wasserproben, für Wartezeiten je angefangene halbe Stunde und die Untersuchung von Wasserproben werden zusätzlich Gebühren nach der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 549, 550), in der jeweils geltenden Fassung, oder bei mikrobiologischen Wasseruntersuchungen, nach Teil III dieser Gebührenordnung erhoben. Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten. Die Hamburger Wasserwerke GmbH ist von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn sie für die Durchführung der Prüfung oder Kontrolle Personal und Einrichtungen zur Verfügung stellt.		6.1.1	Prüfung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP)-Bedingungen nach § 19b ChemG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungs-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	vorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	Gebühr nach § 6	6.7	Anerkennung der Sachkunde oder von Sachkundelehrgängen (Schädlingsbekämpfung) gemäß Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 GefStoffV	425 bis 1000
6.1.1.1	Nachbesichtigung nach § 19b ChemG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach Verursachung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller	Gebühr nach § 6	6.8	Erlaubnis nach § 6 ChemVerbotsV	Gebühr nach § 6
6.1.1.2	Neben den Gebühren nach den Nummern 6.1.1 und 6.1.1.1 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.		6.8.1	Erweiterung oder Änderung der Erlaubnis sowie die Erteilung von Auflagen gemäß § 6 ChemVerbotsV	Gebühr nach § 6
6.2	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	50 bis 100	6.8.2	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis	Gebühr nach § 6
6.2.1	Jede weitere Ausfertigung einer Bescheinigung	50 bis 100	Teil III	Untersuchungen des Instituts für Hygiene und Umwelt	
6.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung	50 bis 100	1	Hygienische Untersuchungen (Benutzungsgebühren)	
6.3	Prüfung der Sachkenntnis gemäß § 11 ChemVerbotsV	30	1.1	Bakteriologische Untersuchungen eines Lebensmittels auf Keimgehalt, pathogene Bakterien und ihre Gifte (einschließlich einer möglichen kurzen Mitteilung über das Untersuchungsergebnis)	
6.3.1	Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, auch wenn die Prüfungen und Erstschriften von Prüfungszeugnissen gebührenfrei sind je	20,50	1.1.1	Färbung und Mikroskopie von Präparaten	6,10
6.4	Erlaubnis zur Begasung gemäß Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 1 GefStoffV	119 bis 593	1.1.2	Probenaufbereitung und quantitative Gesamtkeimzahlbestimmung	22,40
6.4.1	Änderung der Erlaubnis nach Nummer 6.4	36,20	1.1.3	quantitative Keimbestimmung auf Selektivmedien, je Keimgruppe (zusätzlich zu Nummer 1.1.2), (coliforme Keime, Enterobacteriaceen [einschließlich Escherichia coli], Laktobakterien, Hefen, Schimmelpilze, Bacillus cereus, Staphylococcus aureus)	6,70
6.5	Ausstellung eines Befähigungsscheines gemäß Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 GefStoffV	89 bis 593	1.1.4	Anreicherung, Isolierung und qualitative Keimbestimmung, je Keimart (Bacillus cereus, Staphylococcus aureus, Clostridien, Fäkalstreptokokken, Pseudomonas aeruginosa)	24,60
6.5.1	Teilnahme unter Anleitung an einer Raumdeseinfektion gemäß Nummer 2 Absatz 10 der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 522 in der Fassung vom 15. Januar 2013 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 298)	31	1.1.5	Anreicherung, Isolierung und Identifizierung von Salmonellen in 25 g bis 50 g	24,60 bis 36,80
6.6	Anerkennung eines Lehrganges für Begasungstätigkeiten gemäß Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 GefStoffV	425 bis 1000	1.1.6	Anreicherung, Isolierung und Identifizierung von pathogenen Erregern, je Keimgruppe (Shigatoxin-bildende Escherichia coli, Vibriolen [insbesondere Cholera-Erreger, Vibrio parahaemolyticus], Listeria monocytogenes, Yersinia, Campylobacter, Cronobacter, emetische Bacillus cereus, Clostridium botulinum, MRSA, ESBL) in 25 g bis 50 g	31,80

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.1.7	Nachweis tierischer Zoonose- Erreger (zum Beispiel Wurmeier) in Tiermaterial.....	5		EN und der DIN EN ISO Normen	17,80
	bis	15,30		bis	150,80
1.1.8	Bestimmung des Serotyps des iso- lierten Bakterienstammes, je Isolat.....	16,60	1.1.27	Voranreicherung von pathogenen Erregern je Keimgruppe (Salmo- nellen, Yersinien, Shigellen, Escherichia coli, Vibrionen, Cam- pylobacter, Pseudomonas aerugi- nosa) in 1 g bis 50 g	2,50
	bis	44,20		bis	60,10
1.1.10	Nachweis eines Toxin- und Viru- lenzens mittels PCR	30,20	1.2	Nachweis tierischer Schädlinge	
	bis	84,10	1.2.1	Bestimmung von tierischen Ge- sundheits-, Wohnungs- oder Vor- ratsschädlingen je Schädlingsart	13,40
1.1.11	Toxin-Nachweis im ELISA, je Bestimmung.....	18,50	1.2.2	desgleichen mit genauer mikros- kopischer Untersuchung je Schäd- lingsart	20,10
1.1.13	Abgabe eines Bakterienstammes	18,30	1.4	Prüfung von mechanisch-physika- lischen Fang- oder Vertilgungs- apparaten einschließlich Gutach- ten.....	Gebühr nach § 6
	bis	55,20	1.6	Chemische Prüfung von Schäd- lingsbekämpfungsmitteln auf Wirkstoff (qualitative Prüfung) ..	Gebühr nach § 6
1.1.14	Anfertigung eines schriftlichen Gutachtens (gegebenenfalls mit Beratung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers).....	Gebühr nach § 6	1.7	Chemische Prüfung von Schäd- lingsbekämpfungsmitteln auf Wirkstoffgehalt und quantitative Zusammensetzung	Gebühr nach § 6
1.1.15	Beratung vor Ort, Ortsbesichti- gung	Gebühr nach § 6	1.8	Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten	
1.1.16	Isolierung von Nukleinsäuren...	12	1.8.1	Prüfung eines Heißluft-, Dampf- oder Gassterilisators oder Des- infektionsapparates ohne Thermo- elemente nur durch Einlegen von Bioindikatoren	Gebühr nach § 6
	bis	61	1.8.2	Prüfung eines Heißluft-, Dampf- oder Gassterilisators oder Des- infektions-Apparates nur durch einen Versuch mit Thermoele- menten	Gebühr nach § 6
1.1.17	Spaltung isolierter Nukleinsäuren mit Restriktionsenzymen, je En- zym	9,70	1.8.3	Zuschläge zu Nummern 1.8.1 und 1.8.2 für die Zurverfügungstellung und Untersuchung von Bioindika- toren	
	bis	30,50	1.8.3.1	für Heißluft- oder Dampfsterilisa- toren je Probe	3,80
1.1.18	Enzymatische Transkription von RNA	9,70	1.8.3.2	für Gassterilisatoren und Des- infektionsapparate je Probe	5,50
	bis	30,50	1.8.3.3	für Niedertemperatur-Plasma-Ster- ilisatoren	
1.1.19	Identifizierung von Nukleinsäure- fragmenten durch Hybridisierung, je Sondendetektion	30,50	1.8.3.3.1	bis zu drei Proben	43
	bis	91,60	1.8.3.3.2	für jede weitere Probe	12,20
1.1.20	Trennung von Nukleinsäurefrag- menten mittels Elektrophorese und anschließendem Transfer auf Trägermembranen.....	30,50	1.8.4	Prüfung auf Sterilität, zum Bei- spiel von Arzneimitteln je Probe	11,20
	bis	91,60		bis	52,50
1.1.21	Lagerung von Standproben	6			
	bis	18,40			
1.1.22	Bebrütungsversuch	6,20			
	bis	18,40			
1.1.23	Einfache DNA-PCR	6,20			
	bis	18,40			
1.1.24	Nested PCR	bis 187,20			
1.1.25	Virusanzucht in der Zellkultur ..	54,90			
	bis	146,40			
1.1.26	Hygienisch-mikrobiologische Wasseruntersuchungen (Trink-, Brauch- und Badewasser), Quali- tative und quantitative Keimbe- stimmung nach der Trinkwasser- verordnung, der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Fachgesellschaften (VDI, DVGW) sowie der DIN, der DIN				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.9	Mikrobiologische Stichprobenuntersuchungen und Gutachten über krankenhaushygienische und bakteriologische Überprüfungen von OP- und Spezialpflegebereichen einschließlich der Belüftungsanlagen auch bei der krankenhaushygienischen Überwachung	275 bis 9498	2.2.2.7	Säulenchromatographie	44,80 bis 119,70
	Bei der Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten werden Gebühren nach Nummern 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3.1 und 1.8.3.2 gesondert berechnet.		2.2.3	Destillation	40,80 bis 116,40
2	Chemische und lebensmittelchemische Verfahren für qualitative und quantitative Analysen		2.2.5	Dichtemessung	25,30
2.1	Allgemeines		2.2.7	Elektrochemische Untersuchungen	
2.1.1	Eine kurze Mitteilung über das Untersuchungsergebnis ist mit den Untersuchungsgebühren abgegolten.		2.2.7.1	Elektrometrische pH-Bestimmung	25,10
2.1.2	Die Kosten für die Anfertigung von Gutachten, für die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten sowie etwa erforderliche Ortsbesichtigungen einschließlich entstandener Fahrkosten sind in den Gebührensätzen nicht enthalten; sie werden gesondert berechnet		2.2.7.3	Karl-Fischer-Bestimmung	51,50
2.1.2.1	Anfertigung von Gutachten	Gebühr nach § 6	2.2.7.4	Leitfähigkeitsmessung	28,20
2.1.2.2	Vorbereitungsarbeiten	Gebühr nach § 6	2.2.7.6	Potentiometrische Bestimmung . .	32,60
2.1.2.3	Ortsbesichtigung ohne experimentelle Untersuchungen	Gebühr nach § 6	2.2.9	Extraktion	18,30 bis 136,50
2.1.2.4	Kennzeichnungsüberprüfung	9,10 bis 34,30	2.2.11	Gewichtsmessung	9,20
2.2	Physikalische und chemische Bestimmungen		2.2.14	Löslichkeit	28,10
2.2.1	Aufschlussverfahren	18,20	2.2.15	Migration	34,90 bis 104,40
2.2.2	Chromatographische Verfahren		2.2.16	Mikroskopische Feststellung	10,90 bis 72,40
2.2.2.1	Dünnschichtchromatographie	40,40 bis 80,90	2.2.17	pH-Messung	4,90
2.2.2.2	Elektrophorese	40,50 bis 122,50	2.2.18	Photometrische Bestimmungen	
2.2.2.3	Gaschromatographie	44,40 bis 185,70	2.2.18.1	Kaltdampf-Atomabsorption	87,70
2.2.2.4	Gelchromatographie	36,90 bis 71,50	2.2.18.2	Flammenphotometrie	44,80
2.2.2.5	Hochdruckflüssigchromatographie	42,30 bis 231,80	2.2.18.3	Fluorimetrie	50,20
2.2.2.6	Papierchromatographie	32,40 bis 48,40	2.2.18.4	Infrarotspektrometrie	51,30 bis 145,40
			2.2.18.5	Massenspektrometrie	133,20 bis 433,40
			2.2.18.6	Massenspektrometrie hochauflösend/Ultrapurenbereich	149,10 bis 3561,20
			2.2.18.8	Polarimetrie	24,40
			2.2.18.9	UV/VIS-Spektralphotometrie	55,80 bis 159,10
			2.2.18.10	Thermolumineszenzdetektion	48,10 bis 109,30
			2.2.18.11	Elektronenspinresonanz	54,70 bis 109,30
			2.2.18.12	ICP-OES	29 bis 121,90
			2.2.18.13	ICP-MS	12,10 bis 138,40
			2.2.18.14	Photostimulierte Lumineszenz	32 bis 53,30
			2.2.19	Radioaktivitäts-Bestimmungen	
			2.2.19.1	ohne radiochemische Vorbehandlung (Gesamtalpha-, Betamessung, Gammasppektrum)	119,30 bis 186,30
			2.2.19.2	mit radiochemischer Vorbehandlung (einzelne Radionuklide)	184,30 bis 669,20

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.2.21	Refraktion	20,20		halb von 72 Stunden nach Ein- gang	50 v.H. der Gebühr nach den Nummern 2.1.2 bis 2.2.39, min- destens 100
2.2.24	Schweiß- und Speichелеchtheit . .	28,20			
2.2.25	Siebanalyse	15,90			
2.2.27	Temperaturmessung	5			
2.2.28	Titration bis	23,10 65,80			
2.2.29	Trocknung	25,10	3	Untersuchung von Lebensmit- teln, Tabakerzeugnissen, kosme- tischen Mitteln und Bedarfsge- genständen (Benutzungsgebühren)	
2.2.32	Volumenmessung	9,10			
2.2.33	Biologische und enzymatische Bestimmungen				
2.2.33.1	Enzymatische Bestimmung – je Matrice bis	52,80 91,70	3.1	Allgemeine Untersuchungen	
2.2.33.2	Erhitzungsnachweis	16,20	3.1.1	Küchenmäßige Zubereitung bis	8,60 28,70
2.2.33.3	Fütterungsversuch an Mäusen . .	40,90	3.1.2	Vorbereitungsarbeiten	Gebühr nach § 6
2.2.33.5	Immunologische Bestimmung . . . bis	29,90 184	3.1.3	Sensorische Prüfung bis	10 36,40
2.2.33.6	Mikrobiologische Bestimmung . . bis	128,90 176,10	3.1.4	Prüfung auf Verschmutzung bis	15,70 31
2.2.33.7	Nachweis tierischer Schädlinge . .	15,80	3.2	Spezielle Bestimmungen	
2.2.34	Molekularbiologische Untersu- chungen		3.2.1	Eiweiß	36,90
2.2.34.1	Artenbestimmung durch DNA- Sequenzierung bis	244 595	3.2.3	Fett	40,30
2.2.34.2	Artenbestimmung durch PCR- Analysen bis	154 350	3.2.4	Fettsäurezusammensetzung bis	102,60 215,40
2.2.34.3	GVO-Screening in Lebens- oder Futtermitteln bis	344 1333	3.2.5	Kennzahlen bis	20,70 56,20
2.2.34.3.1	GVO-Nachweis in Reis-Import- proben	413	3.2.6	Kohlenhydrate (Gesamtmenge der wasserlöslichen stickstofffreien und aschefreien Extraktstoffe) . . .	68,50
2.2.34.4	GVO-Screening in Lebens- oder Futtermitteln (vier Teilproben) . . bis	387 800	3.2.7	Rohfaser bis	40,90 88,60
2.2.34.5	GVO-Quantifizierung (nur in Ver- bindung mit GVO-Screening) . . . bis	86 407	3.2.8	Asche	31,10
2.2.35	Präparativ-gravimetrische Unter- suchung bis	9,30 54,70	3.2.9	Wasser bis	25 56
2.2.36	Histologische Untersuchung bis	30,70 79,70	3.2.10	Rauchkondensat	73,70
2.2.37	aw-Wert-Bestimmung	27,60	3.2.11	Untersuchung nach DAB oder anderen Arzneibüchern bis	48,50 222,60
2.2.38	Nematoden-Nachweis bis	7,20 37,90	3.2.12	Untersuchung auf Mykotoxine	
2.2.39	Einfache physikalische Bestim- mung bis	6,10 60,80	3.2.12.1	eine Teilprobe	310,30
2.2.40	Expresszuschlag auf die Gebüh- rensätze der Nummern 2.1.2 bis 2.2.39 für bevorzugte Bearbeitung von Importwarenproben inner-		3.2.12.2	zwei Teilproben	411,90
			3.2.12.3	drei Teilproben	513,40
			3.2.12.4	eine Teilprobe, einschließlich Expresszuschlag	465,50
			3.2.12.5	zwei Teilproben, einschließlich Expresszuschlag	617,80
			3.2.12.6	drei Teilproben, einschließlich Expresszuschlag	770,20
			3.4	Allgemeine qualitative Prüfung auf diverse Stoffe	343,80
			3.4.1	Identifizierung durch einfache Reaktionen	12,20

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
3.4.2	Identifizierung von Elementen und Verbindungen	25		fungen, die nicht in Nummern 4.1 bis 4.3.2 aufgeführt sind (einschließlich der Wegezeiten).....	Gebühr nach § 6
	bis	132,40			
3.4.3	Farbstoffe	32,20			
3.4.4	Expresszuschlag auf die Gebührensätze der Nummern 3.1.1 bis 3.2.11 und 3.4.1 bis 3.4.3 für bevorzugte Bearbeitung von Importwarenproben innerhalb von 72 Stunden nach Eingang jeweils	50 v.H. der Gebühr nach den Nummern 3.1.1 bis 3.2.11 und 3.4.1 bis 3.4.3, mindestens 101,50	4.5	Werden Leistungen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (sonnabends ab 13.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, erhöhen sich die Gebühren der Nummern 4.1 und 4.3.1 bis 4.4 um 50 v.H.	
4	Desinfektion und Entwesung, Körperdesinfektion und Schädlingsbekämpfung		4.6	Die Aufwendungen für die verwendeten Desinfektions-(Entseuchungs-), Entwesungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie die durch den Umgang mit Gefahrstoffen notwendigen Aufwendungen sind in den Fällen der Nummern 4.1 und 4.4 als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten.	
4.1	Desinfektionen und Entwesungen in Desinfektionsapparaten je kg	0,20	4.7	Bescheinigung über eine vorgenommene Desinfektion oder Entwesung	4
	mindestens	56,30		bis	19
	Bei Abwicklung mehrerer Aufträge in einer Füllung werden anteilige Gebühren entsprechend der Raumfüllung, mindestens jedoch ein Zehntel der Gebühr erhoben.		4.8	Für folgende Leistungen werden keine Gebühren erhoben:	
4.2	Desinfektion und Entwesung in der Begasungsanlage	82	4.8.1	Beaufsichtigung von Durchgasungen mit hochgiftigen Stoffen,	
	bis	131	4.8.2	Maßnahmen zur Feststellung von Rattenbefall (Befallskontrolle),	
4.3	Gestellung von Transportmitteln und Personal zur Ausführung von Desinfektions- und Entwesungsarbeiten sowie Schädlingsbekämpfungen je angefangene Stunde		4.8.3	Gestellung von Transportmitteln und Personal für Fahrten zur Überprüfung von angeordneten Rattenbekämpfungsmaßnahmen,	
4.3.1	Kraftfahrzeug mit Fahrerin oder Fahrer oder Desinfektorin oder Desinfektor	49,80	4.8.4	Anordnung von Entseuchungen, Entwesungen und Bekämpfungsmaßnahmen von Gesundheitsschädlingen nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes einschließlich vorangegangener Feststellungen,	
4.3.2	Gabelstapler mit Fahrerin oder Fahrer oder Desinfektorin oder Desinfektor	49,80	4.8.5	Rattenbekämpfung auf den im unmittelbaren Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Grundstücken, Straßen, Wasserläufen	
4.3.3	je zusätzlich eingesetzte Bedienstete oder eingesetzten Bediensteten und einschließlich der Wegezeiten)	Gebühr nach § 6	4.9	Kann die Beaufsichtigung einer angemeldeten Durchgasung (Nummer 4.8.1) infolge Verschuldens der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, ist für die Wege- und Wartezeit zu erheben	Gebühr nach § 6
4.3.4	Bei Zusammenlegung mehrerer gebührenpflichtiger Aufträge zu einem Transport werden anteilige Gebühren entsprechend der gesamten Zeit der Gestellung erhoben, mindestens jedoch 50 v.H. der vorgenannten Gebührensätze.		4.10	Anordnungen und Kontrollen von Rattenbekämpfungsmaßnahmen aufgrund von Beanstandungen bei der Überprüfung der Umsetzung	
4.4	Desinfektions- und Entwesungsarbeiten sowie Schädlingsbekämpfung				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	angeordneter Maßnahmen nach den Nummern 4.8.3 und 4.8.4 . . .	Gebühr nach § 6	6.1.1.2	Analyse auf Rohfett mit Säureaufschluss	117,30
	Wird die Durchführung der Rattenbekämpfung entsprechend § 13 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mittels Ersatzvornahme durchgesetzt, werden Gebühren nach den Nummern 4.3.1 bis 4.3.3 berechnet.		6.1.2	Kohlenhydratanalysen	
5	Veterinärmedizinische Diagnostik		6.1.2.1	Gesamtzucker	69,20
5.3	pathologisch-anatomische und diagnostische Untersuchungen		6.1.2.2	Stärke	89,80
5.3.1	Sektion ohne Folgeuntersuchung	12,20 bis 54,10	6.1.3	Rohproteinanalyse	143,80
5.3.1.1	forensische Sektion ohne Folgeuntersuchung	55,60 bis 552,80	6.1.4	Rohfaserbestimmung	116,20
5.3.2	parasitologische Untersuchung . .	10,10 bis 20,30	6.1.5	Rohaschebestimmung	43,10
5.3.3	histologische Untersuchung . . .	23,90 bis 46,60	6.1.6	Bestimmung der Feuchtigkeit . . .	25,40
5.3.4	bakteriologische Untersuchungen		6.1.7	Analyse auf verbotene Leistungsförderer	
5.3.4.1	qualitative bakteriologische Untersuchung	9,70 bis 28,90	6.1.7.1	auf Avilamycin	186,10
5.3.4.2	quantitative bakteriologische Untersuchung	19,50 bis 82,60	6.1.7.2	auf Bacitracin	186,10
5.3.5	mikroskopische Untersuchung . .	6 bis 43,80	6.1.7.3	auf Virginiamycin	186,10
5.3.6	Hemmstofftest (3-Platten-Test) . .	12	6.1.7.4	auf Flavophospholipol	186,10
5.3.7	Resistenzprüfung	12,40 bis 27,50	6.1.8	ADFom	34,70
5.3.8	mykologische Untersuchung	13 bis 27,60	6.1.9	Gasbildung	110,20
5.3.9	virologische Untersuchung	19,60 bis 78,60	7	Inanspruchnahme der Bibliothek des Instituts für Hygiene und Umwelt	
5.3.11	Serologische Untersuchungen		7.1	Herstellen von Fotokopien von wissenschaftlichen Aufsätzen, Dokumentationen und dergleichen einschließlich Versand per Post, Fax oder E-Mail	
5.3.11.1	Langsam-Agglutination	5,60 bis 13,60		bis zu 10 Seiten	10
5.3.11.2	Komplementbindungsreaktion . .	9,10 bis 34,30		jede weitere Seite	0,50
5.3.11.3	Präzipitation	5,60 bis 34,30	7.2	Die Leistungen nach Nummer 7.1 sind gebührenfrei, wenn sie auf Anforderung einer anderen Bibliothek erfolgen.	
5.3.11.4	Immunofluoreszenz	27,50 bis 39,20	7.3	Herstellung von Fotokopie und Ausdrucken vor Ort je Kopie oder Ausdruck	
5.3.11.5	Enzyme Linked Immuno Assay (ELISA-Test)	6,20 bis 61,20		– im Format bis DIN A4 in schwarzweiß	0,10
6	Amtliche Einfuhrkontrollen			– im Format bis DIN A4 in Farbe	0,20
6.1	Probenverwaltung, Vorbereitungsarbeiten und Entsorgung	114,30	8	Bescheinigungen und dergleichen	
6.1.1.1	Analyse auf Rohfett ohne Säureaufschluss	63,30	8.1	Exportbescheinigungen	
			8.1.1	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Exportbescheinigung für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe. Die Gebühr umfasst die Bescheinigung für einen Sachverhalt und ein Produkt unter dem Briefkopf der antragstellenden Firma	21,10
			8.1.2	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Exportbescheinigung für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel,	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe. Die Gebühr umfasst die Bescheinigung für einen Sachverhalt und ein Produkt unter dem Briefkopf der ausstellenden Behörde	31	8.1.9	Ansiegelung von Unterlagen, je angefangene 5 Seiten	3,10
8.1.3	Änderung einer bereits ausgestellten Exportbescheinigung	11,70	8.2	Bestätigung von Sachverständigengutachten über zum Export bestimmte Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe	21,40
8.1.4	Bearbeitung von Anträgen nach Nummer 8.1.1 oder 8.1.2, die abgelehnt oder zurückgezogen werden	21,40	8.3	weitere Ausfertigungen von bereits ausgestellten Bescheinigungen je	5,20“.
8.1.5	Prüfung der Verkehrsfähigkeit ..	Gebühr nach § 6			
8.1.6	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand zu Anträgen nach Nummern 8.1.1 bis 8.1.4 (zum Beispiel Nachfragen, Nachforderung von Unterlagen)	Gebühr nach § 6			
8.1.7	jedes weitere Produkt	9,60			
8.1.8	jeder zusätzliche bescheinigte Sachverhalt	9,60			

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2017.

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg**

Vom 7. Dezember 2017

Auf Grund von § 130a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752), § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780, 2786), § 46c Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert am 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547), § 65a Absatz 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert am 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547), § 55a Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547), für den Bereich der Berufungsgerichtsbarkeit der Heilberufe auch in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Gesetzes über die Berufungsgerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 387), sowie § 22 des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99, 100), § 52a Absatz 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. 2001 I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert am 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547), § 81 Absatz 4 Satz 1 Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752), § 89 Absatz 4 Satz 1 Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2226), § 5 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), und in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung – elektronischer Rechtsverkehr vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 1, 2), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 1. November 2017 (HmbGVBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird die folgt geändert:

1.1 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „nach § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876), zuletzt geändert am 26. Februar 2007 (BGBl. S. 179, 185),“ durch die Textstelle „im Sinne des Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische

Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)“ ersetzt.

1.2 In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird hinter dem Wort „Sonderzeichen“ folgende Textstelle eingefügt: „bei den Insolvenzgerichten auch als Text im American National Standards Institute Format (Windows-ANSI-Format)“.

1.3 In Absatz 5 wird Satz 4 gestrichen.

1.4 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das elektronische Dokument muss in druckbarer und kopierbarer Form übermittelt werden. Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.“

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Gericht	Verfahrensbereich	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
Amtsgericht Hamburg	a) Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister-sachen	Dataport	1. Februar 2008
	b) Einreichung von Tabellen und Verzeichnissen nach § 5 Absatz 4 InsO	Dataport	1. Januar 2018“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hamburg, den 7. Dezember 2017.

Die Justizbehörde

